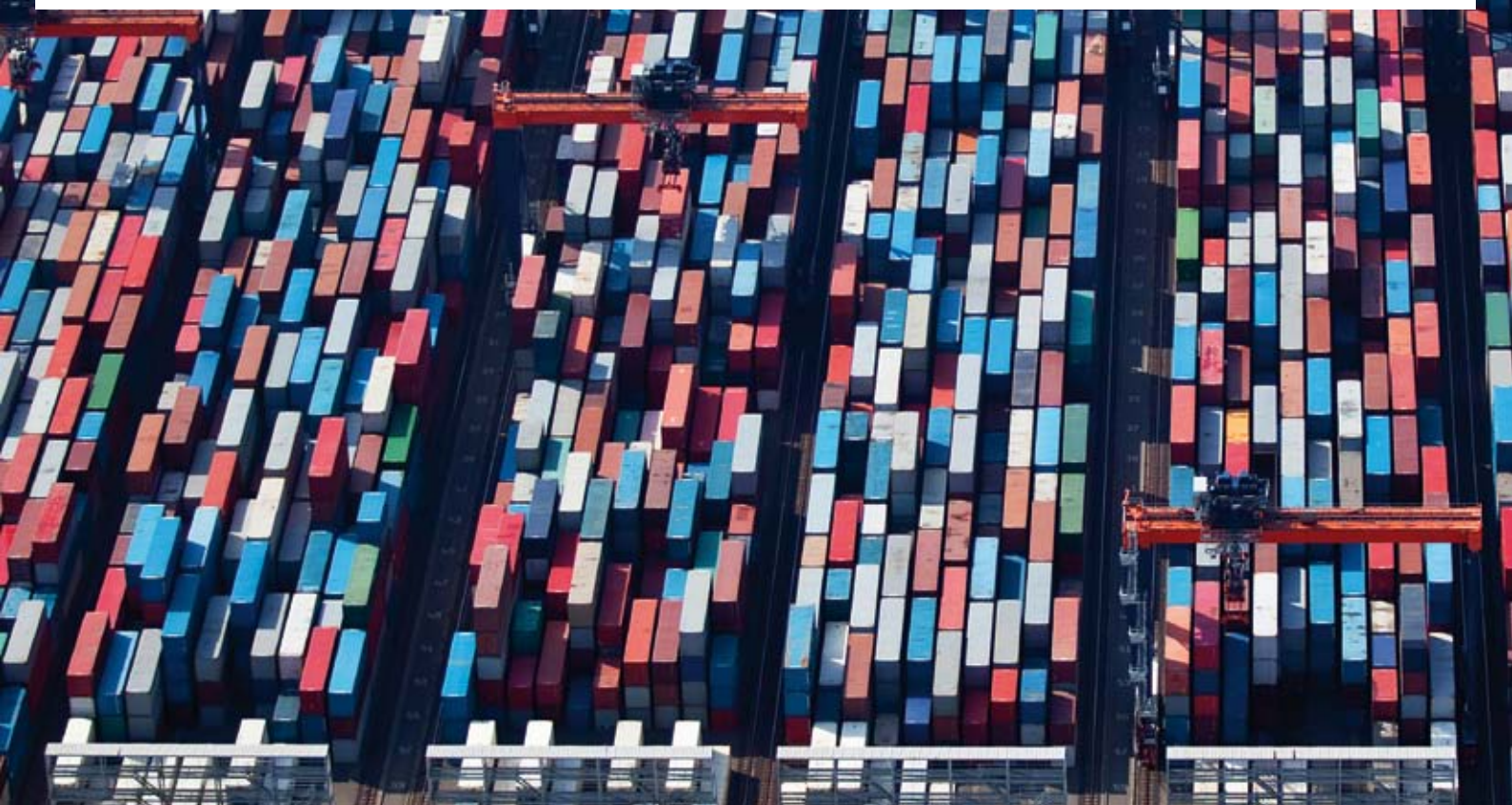


Zollpräferenzen für nachhaltige Produkte

Potentielle Rolle von Nachhaltigkeitsstandards in Allgemeinen
Präferenzsystemen am Beispiel des APS der Europäischen Union



INHALT

→	ZUSAMMENFASSUNG	4
1	KONTEXT UND ZIEL DER STUDIE	6
2	EU ALLGEMEINES PRÄFERENZSYSTEM (APS)	7
	2.1 Hintergrund	7
	2.2 Zielsetzung des APS	9
	2.3 Relevante Wirtschaftssektoren im Kontext des APS	9
3	FUNKTIONSWEISE VON ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMEN FÜR NACHHALTIGKEIT	12
	3.1 ‚Standardhalter‘, ‚Zertifizierungsstelle‘ und ‚Akkreditierer‘	12
	3.2 Nachhaltigkeitsanforderungen: Die Umsetzung internationaler Nachhaltigkeitskonventionen	12
	3.3 Systemanforderungen: ISO-Normen, WTO TBT, ISEAL Codes of Good Practice	13
4	STAATLICHE ANERKENNUNG VON PRIVATEN ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMEN	13
	4.1 Staatliche Anerkennungssysteme – Für und Wider	13
	4.2 Allgemeine Aspekte bei staatlicher Nutzung privater Zertifizierungssysteme	16
5	SKIZZIERUNG – EU APS STAATLICHES ANERKENNUNGSSYSTEM FÜR ZERTIFIZIERUNGSSYSTEME ...	18
	5.1 Welche Nachhaltigkeitsanforderungen können gestellt werden?	18
	5.2 Skizze Anerkennungssystem für Nachhaltigkeitsanforderungen	19
	5.3 Welche Produktionsstufen müssen die Nachhaltigkeitsanforderungen einhalten?	27
	5.4 Welche Systemanforderungen sollten gestellt werden?	27
6	PRAKTISCHE UMSETZBARKEIT	29
	6.1 Verfügbarkeit von Zertifizierungssystemen	29
	6.2 Technische Abwicklung	31
7	FAZIT: ENTWICKLUNGS- UND HANDELSPOLITISCHE BEWERTUNG	34
	Abkürzungsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis	36
	Quellenverzeichnis	37
→	ANNEX	39
	I Übersicht EU-Importe aus APS-Ländern	39
	II Nachhaltigkeitsanforderungen: Internationale Konventionen	40
	III WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse	44
	IV Relevante Anforderungen nach ISO	46
	V Anforderungen nach ISEAL	47
	VI Übersicht Zertifizierungssysteme	48
	VII Danksagung	51

→ ZUSAMMENFASSUNG

Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) untersucht die vorliegende Studie die Möglichkeit, Zollpräferenzen für nachhaltig produzierte Waren einzuführen. Der in der vorliegenden Studie skizzierte Ansatz beruht dabei beispielhaft auf der staatlichen Nutzung bzw. Anerkennung privatwirtschaftlicher Zertifizierungssysteme im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union (EU).

Das APS will Schwellen- und Entwicklungsländer bei einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen, indem es Exporten den Zugang zum EU-Wirtschaftsraum erleichtert¹. Bereits heute fördert das APS gezielt nachhaltiges Wirtschaften, indem über das sogenannte APS+ einer Auswahl von Ländern zusätzliche Zollpräferenzen eingeräumt werden, sofern der Anteil der Importe aus diesen Ländern bislang nicht mehr als 1% sowie zukünftig nicht mehr als 2%² der EU-Gesamtimporte aus APS-Ländern beträgt und das jeweilige Land die Ratifizierung grundlegender internationaler Konventionen in den Bereichen Menschen- und Arbeitsrechte, schonender Umgang mit Umweltressourcen und guter Regierungsführung nachweisen kann. Damit ist es in erster Linie gelungen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Partnerländern zu beeinflussen. Der bisherige Ansatz hat aber Schwierigkeiten auch die betriebliche Ebene und damit die tatsächlichen Produktionsbedingungen in den jeweiligen Ländern zu erreichen.³

In den letzten ca. 15 Jahren wurden Zertifizierungssysteme zum Management nachhaltiger Produktion entlang internationaler Wertschöpfungsketten aufgebaut. Die Privatwirtschaft organisiert sich bspw. im Global Consumer Goods Forum⁴ um sich der Herausforderungen nachhaltiger Entwicklung anzunehmen und integriert Nachhaltigkeit systematisch in ihre Wertschöpfungsketten. Die Unternehmen haben sich dabei unterschiedliche Ziele gesetzt, bis wann (häufig 2015 bis 2020) welche Bestandteile ihres Sortiments (einzelne Produkte bis hin zum gesamten Sortiment) nur

noch nachhaltig bezogen werden. Bspw. Mars mit 100% nachhaltigem Kakao ab 2020, Unilever 100% nachhaltiges Palmöl ab 2015, die Kingfisher Gruppe kauft bereits fast 75% aller Holzprodukte aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Walmart will bis 2015 20 Millionen Kubiktonnen CO₂ Äquivalent in ihren Wertschöpfungsketten einsparen. Die Mitgliedsunternehmen des Consumer Goods Forum arbeiten an einem Stopp der Entwaldung in ihren Lieferketten bis 2020⁵.

Um nachhaltige Entwicklung im Rahmen des APS stärker zu fördern, könnten Zollpräferenzen für nachweislich nachhaltig produzierte Güter gewährt werden. Die Waren müssten auf freiwilliger Basis eine Zertifizierung hinsichtlich ihrer nachhaltigen Produktionsweise durchlaufen und entsprechende Nachweise bei der Einfuhr in die EU vorgelegt werden.

Mit Hilfe einer staatlichen Anerkennung der Zertifizierungssysteme könnten die Synergien zwischen beiden Instrumenten, APS und Zertifizierungssystemen, genutzt werden. Die EU könnte auf diese Weise die Bemühungen der Privatwirtschaft geschickt unterstützen und damit gleichzeitig die Effizienz des eigenen Instrumentariums erhöhen. Die Anerkennung würde gemäß festgelegten Nachhaltigkeitskriterien sowie Mindestanforderungen an die Nachweis- bzw. Zertifizierungssysteme erfolgen. Grundlage für die Nachhaltigkeitsanforderungen wären entsprechende internationale Konventionen, bspw. Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder zum Schutz der Biodiversität (CBD). Grundlage für die Systemanforderungen wären international anerkannte ISO-Normen, die bspw. die Details der Zertifizierung regeln.

Die Koppelung des APS mit Zertifizierungssystemen würde einen starken wirtschaftlichen Anreiz für Produzenten in den Partnerländern setzen, nachhaltig zu produzieren. Gleichzeitig würde die europäische Wirtschaft in ihren Bemühungen unterstützt, die Nachhaltigkeit ihrer Produkte zu erhöhen. Ein zunehmend relevanter Wettbewerbsfaktor für die europäische

1. Vgl. Mid-term Evaluation of the EU's Generalised System of Preferences, CARIS, S. 21, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/may/tradoc_146196.pdf.

2. Nach Vorschlägen der EU im Rahmen einer aktuellen Reformierung des APS wird die 1%-Schwelle zukünftig auf 2% angehoben. Vgl. A preliminary investigation into the effects of the changes in the EU's GSP, CARIS, S.1, www.tradesift.com/Reports/GSP_Report_June2011.pdf.

3. Vgl. auch Mid-term Evaluation of the EU's Generalised System of Preferences, S. 10: "GSP+ appears to be effective in promoting ratifications of the 27 conventions. Case studies and a literature review suggest that de jure implementation beyond ratification already faces several constraints".

4. The Global Consumer Goods Forum is an independent global parity-based Consumer Goods network. It brings together the CEOs and senior management of around 650 retailers, manufacturers, service providers and other stakeholders across 70 countries. Forum member companies have combined sales of EUR 2.1trillion. Press Release Consumer Goods Forum, 2010.

5. GIZ Themeninfo (2010): Nachhaltigkeitsstandards als Managementsysteme von Wertschöpfungsketten.



Wirtschaft. Der Vorteil für die Produzentenländer läge in einer langfristig garantierten und erhöhten Nachfrage nach nachhaltig produzierter Ware, so dass notwendige Investitionen in Nachhaltigkeit lohnender werden. Zudem dürfte davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Präferenzen den Produzenten zu Gute kommt, d.h. zur Finanzierung der Investitionen genutzt werden kann.

Die vorliegende Studie befasst sich aus diesem Grund mit der Frage, ob nachhaltiges Wirtschaften über Zollpräferenzsysteme gefördert werden kann und ob eine staatliche Anerkennung von Zertifizierungssystemen im Fall des Allgemeinen Präferenzsystems der EU praktikabel wäre.

Die Studie kommt zu der Einschätzung, dass in den für das APS der EU vornehmlich relevanten Sektoren (Agrar-, Fischerei-, Blumen- und Textilsektor) bereits Zertifizierungssysteme existieren, die genutzt werden könnten, um Anforderungen an nachhaltige Produktionsweisen umzusetzen. Die Studie kommt ebenfalls zu der Schlussfolgerung, dass Zeit- und Kostenaufwand sich in einem akzeptablen Rahmen halten würden. Die (Weiter-) Entwicklungskosten von Zertifizie-

rungssystemen werden bereits von diesen selbst finanziert. Aus handels- und entwicklungspolitischer Sicht wäre eine Einbettung von Nachhaltigkeitskriterien im EU APS über eine staatliche Anerkennung von Zertifizierungssystemen folglich ein denkbarer und attraktiver Weg nachhaltiges Wirtschaften in Entwicklungsländern zu fördern sowie Märkte für nachhaltig produzierte Waren auszubauen.

Im Rahmen der Gespräche⁶, die für die Studie hinsichtlich der Voraussetzungen für ein Anerkennungssystem bzw. dessen Umsetzbarkeit geführt wurden, wurde von allen Seiten hohes Interesse bekundet, den Ansatz im Rahmen einer Gesprächsrunde oder eines Workshop weiter zu thematisieren und sich darüber auszutauschen. Es empfiehlt sich daher, Hauptdiskussionspunkte (z.B. mögliche Auswirkungen auf den Wettbewerb, Verfügbarkeit von Systemen und deren Glaubwürdigkeit etc.) zu definieren und diese gemeinsam mit Akteuren aus Politik und Wirtschaft näher zu diskutieren. Dies würde zusätzlich zu einem besseren Verständnis von Zertifizierungssystemen und ihrer Funktions- und Wirkungsweise beitragen.

6. Auf einen formellen Katalog von Leitfragen wurde im Rahmen der Gespräche verzichtet. Den Interviewpartnern wurde die Idee in grober Skizze vorgestellt und um Rückmeldung hinsichtlich der (1) Einschätzung zur Umsetzbarkeit sowie (2) Einschätzungen zu potentiellen Marktverschiebungen gebeten. Darüber hinaus wurden die Vertreter/-innen befragt, welche grundlegenden Fragestellungen die Studie beantworten müsste um die Idee (politisch) besser einschätzen zu können.

1 KONTEXT UND ZIEL DER STUDIE

Die Nachfrage nach Produkten, die nachweislich unter der Einhaltung von Sozial- und Umweltkriterien produziert wurden, ist in den letzten Jahrzehnten vor allem in den Industrieländern stark angestiegen. Nicht nur Unternehmen diverser Wirtschaftssektoren, die im globalen Handel zu einem Großteil aus Schwellen- und Entwicklungsländern importieren, sondern auch die öffentliche Hand diverser Länder der Europäischen Union (EU) hat zunehmend Zusage gemacht, Produkte nur noch aus nachweislich nachhaltiger Herstellungsweise zu beschaffen. Die EU hat zudem mit ihrem *Green Public Procurement* Programm Informationen und Kriterien vorgelegt, die die EU Mitgliedsstaaten (MS) in der freiwilligen Verankerung von grünen Beschaffungspraktiken bestärken und unterstützen soll.⁷ Erklärtes Ziel der EU war es bis zum Jahr 2010 50% aller öffentlichen Auftragsvergabeverfahren „grün“ zu gestalten. Zudem gibt es in einigen Sektoren bereits gesetzlich verankerte Anforderungen, die nachhaltige Produktionsweisen fördern, wie bspw. im

Rahmen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU RED) zur Förderung nachhaltiger Biomasse oder dem Ausschluss der Einfuhr und des Handels mit illegalem Holz, wie über den EU Forest Law Enforcement, Governance and Trade (FLEGT) Aktionsplan⁸ festgelegt.

Im Zuge der Gestaltung einer globalen nachhaltigen Entwicklung und Handel gilt es jedoch nicht nur auf der einen Seite des Marktes Nachfrage zu kreieren, sondern auch Produzentenländern Möglichkeiten und Unterstützung zur Teilhabe am internationalen Handel einzuräumen. Dies gilt insbesondere für Entwicklungsländer. Zu diesem Zweck gewährt die EU Schwellen- und Entwicklungsländern Zollpräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS).

Die vorliegende Studie prüft die bereits oben skizzierte Idee einer staatlichen Anerkennung von Zertifizierungssystemen zur Vergabe von Zollpräferenzen für nachhaltig produzierte Produkte auf ihre Umsetzbarkeit. Dabei werden folgende Aspekte analysiert:

- Identifizierung der aktuell vom APS profitierenden **Länder** und relevanten **Exportprodukten** in die EU
- Darstellung der **Funktionsweise von Zertifizierungssystemen** und **Für und Wider einer staatlichen Anerkennung**
- Skizzierung eines potentiellen **staatlichen Anerkennungssystems** für Zertifizierungssysteme im Rahmen des EU APS
- **Prüfung der praktischen Umsetzbarkeit** einer staatlichen Anerkennung im Rahmen des APS mit Blick auf die **Verfügbarkeit von Zertifizierungssystemen** und möglichen Herausforderungen in der **praktischen Abwicklung in der Wertschöpfungskette**, insbesondere bei Eintritt in den EU-Markt (Zollverfahren)
- Abschließende **entwicklungs- und handelspolitische Bewertung**, ob eine staatliche Anerkennung als mögliches Vehikel für eine effiziente Förderung von nachhaltiger Entwicklung genutzt werden könnte



7. Vgl. European Commission, Environment, Green Public Procurement, http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm.

8. Der EU FLEGT Aktionsplan baut auf freiwilligen Partnerschaftsabkommen mit einzelnen Entwicklungsländern zum Aufbau eines Rückverfolgbarkeitssystems im Holzsektor sowie der EU Timber Regulation, die die EU-Mitgliedsstaaten zur Verabschiedung nationaler Gesetze zur Prüfung von importiertem Holz anhält.

Die Studie nutzt neben verfügbaren Grundlagendokumenten aus der laufenden Diskussion um das APS sowie zu Zertifizierungssystemen auch Einschätzungen und Rückmeldungen aus Gesprächen mit Vertretern/-innen aus dem Privatsektor und verschiedenen Bundesressorts zur generellen Akzeptanz und möglichen Umsetzbarkeit einer staatlichen Anerkennung im Kontext des APS. Antworten auf technische Fragestellungen, z.B. Fragen zur möglichen Zollabfertigung, sind nach Anfrage beim Zoll Informations- und Wissenszentrum Zoll (IWZ) sowie einzelnen Hauptzollämtern in die Studienergebnisse eingeflossen. Desweiteren wurden Erfahrungen in ähnlichen, vergleichbaren Ansätzen wie dem EU Anerkennungssystem im Rahmen der Erneuerbaren Energien-Richtlinie (EU RED) oder der Umsetzung des EU FLEGT Aktionsplans gegen illegalen Holzhandel in der Studie berücksichtigt.

2 EU ALLGEMEINES PRÄFERENZSYSTEM (APS)

2.1 Hintergrund

Das Allgemeine Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union fördert den Handel mit Schwellen- und Entwicklungsländern, indem es ihnen den Marktzugang in die EU mittels Zollpräferenzen erleichtert. Das APS der EU hat seine Ursprünge in den Anfängen der 70er Jahre und basiert auf Empfehlungen der *United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)*, Entwicklungsländern über Handelspräferenzen stärkere Teilhabe am Handel einzuräumen.

Dem aktuellen APS liegt die EU-Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011⁹ zugrunde, welches bis zum Jahr 2013 verlängert wurde. Über die Folgeverordnung ab 2014 wird derzeit von der EU beraten. Die Verordnung legt u.a. fest, nach welchen Kriterien einem Land Handelspräferenzen im Rahmen des APS eingeräumt werden, in welchem Maße Zollpräferenzen für welche Produktgruppen gewährt werden sowie Sonderregelungen zur Anwendung des APS+ und



den *Everything-but Arms Agreements (EBA)*. Nach der EBA-Regelung können die am wenigsten entwickelten Länder ihre Produkte quoten- und zollfrei in die EU importieren, ausgenommen sind Waffen und Munition. Für eine Teilnahme am APS+, der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung, müssen Voraussetzungen wie die Ratifizierung und Umsetzung von 27 internationalen Konventionen sowie ein Importanteil von weniger als 1% gemessen am Gesamtimport eines Produktes unter dem APS-Schema, erfüllt sein.

Insgesamt fallen derzeit 176 Länder¹⁰ unter das APS, allerdings reduziert sich die Zahl tatsächlich profitierender Länder, da diverse Länder unter bi- oder multilaterale Handelsabkommen fallen und bereits davon Gebrauch machen.

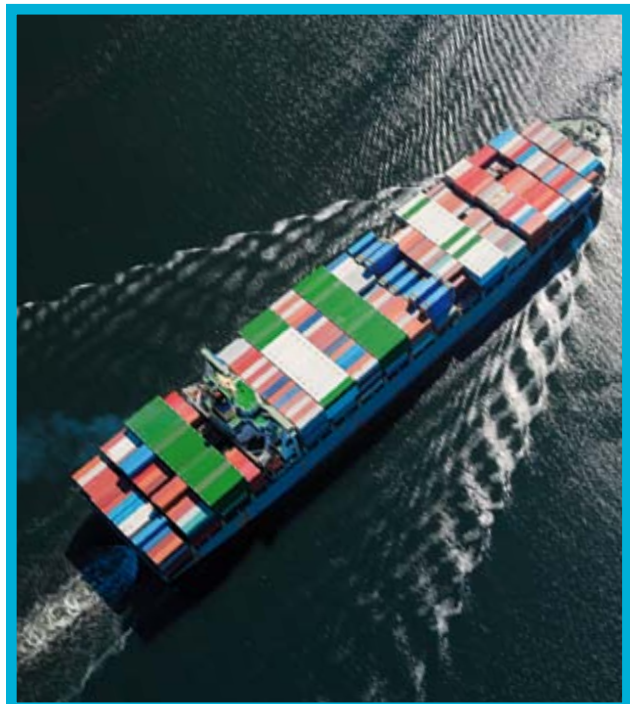
9. Quelle: Amtsblatt der EU, VO (EG) 732/2008, L 211 v. 06.08.2008.

10. Quelle: UNCTAD (2011), GSP - *List of Beneficiary Countries*.

EU Allgemeines Präferenzsystem		
Allgemeine Regelung (APS)	Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+)	Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (EBA)
→ Gilt für Länder, die in drei aufeinander folgenden Jahren von der Weltbank nicht als „Länder mit hohem Einkommen“ eingestuft wurden und die keine anderen, gleich begünstigenden Sonderregelungen in Anspruch nehmen (z.B. bilaterale Abkommen). → Zölle für „nicht empfindliche Waren“ (d.h. für EU-Hersteller nicht relevant) werden komplett ausgesetzt. → Für Zölle für „empfindliche Waren“ (d.h. für EU-Hersteller relevant) gelten Zollreduzierungen von 3,5%-20%.	→ Gültig für Länder, deren Exporte in die EU in drei aufeinander folgenden Jahren zu mehr als 75% aus den 5 (neu:7) größten Warengruppen stammen und deren Exporte in die EU nicht mehr als 1% (neu:2%) der EU-Gesamtimporte ausmachen. → 27 internationale Konventionen müssen ratifiziert und deren Umsetzung zugesagt sein. → Verstöße gegen ratifizierte internationale Abkommen werden durch Aussetzung der Zollpräferenzen geahndet.	→ Gilt für die am wenigsten entwickelten Länder (UN-Einstufung). → Außer für Munition und Waffen werden alle Zölle ausgesetzt. → Einfuhrgenehmigungen für spezifische Produkte, z.B. Rohrzucker, sind notwendig.

Tab. I): EU-Verordnung Zollvergünstigungen für Entwicklungsländer des Centrum für Europäische Politik, Stand: Juli 2011

Um das APS regelmäßig an die sich verändernden Gegebenheiten des multilateralen Handelssystems anpassen zu können, wurde eine Umsetzung des APS in 10-Jahres-Zyklen beschlossen (gegenwärtige Leitlinien 2006 – 2015). Das System wird in aufeinanderfolgenden Verordnungen, die jeweils eine Gültigkeit von drei Jahren haben, umgesetzt. Aktualisierungen in der Verordnung werden auf Basis maßgeblicher Handelsdaten vorgenommen. Länder, die neben dem allgemeinen APS auch von den Sonderregelungen des APS+ profitieren möchten, müssen hierfür formell einen Antrag einreichen, um ihre Qualifizierung darzulegen. Die derzeit gültige APS-Verordnung, die 2009 in Kraft getreten ist, läuft nach dieser Systematik Ende 2011 aus. Ende Mai 2011 wurde von der EU Kommission jedoch beschlossen, die aktuelle Verordnung bis Ende 2013 zu verlängern, um Zeit für die aktuell stattfindende Überarbeitung zu gewinnen. Ab 2014 soll die entsprechend neue APS-Verordnung in Kraft treten. Im Rahmen der Überarbeitung ist es bspw. auch vorgesehen, die Anzahl der von APS profitierenden Länder zu reduzieren.



2.2 Zielsetzung des APS

Allgemeines Ziel des APS ist es, die Exporte aus Schwellen- und Entwicklungsländern a) zu **erhöhen** sowie b) zu **diversifizieren**. Dies kann potentiell zu wachsender Produktion, Armutsreduzierung, der Einhaltung von (Sozial- und Umwelt-) Standards sowie steigenden Auslandsinvestitionen führen.¹¹

Das derzeitige APS ist unterteilt in drei sogenannte Regime. Darunter fallen:

- das reguläre APS mit derzeit 176 Ländern
- das APS+ (*Special incentive arrangement for sustainable development and good governance*)
- das *Everything-but-Arms* Programm (EBA) für die am wenigsten entwickelten 50 Länder (*Least Developed Countries*)

Über die sogenannte *Graduierung* (von der Länder im EBA-Programm ausgenommen sind) wird sichergestellt, dass Länder, deren Exporte in einer oder mehreren Produktgruppen den Anteil von 15% der Gesamtimporte in die EU überschreiten (bei Textilien 12,5%), keine Präferenzen mehr erhalten, da sie offensichtlich im regulären Wettbewerb bestehen können. Hinsichtlich Textil-, Bekleidungs- und Schuhprodukten bestehen bspw. derzeit Graduierungen für China und Vietnam, bei einigen Produkten ist Brasilien aufgrund seiner hohen Exporte von präferentiellem Marktzugang ausgeschlossen. Andersherum sind aufgrund veränderter Handelsflüsse auch *Degraduierungen* möglich, d.h. ein Einräumen von Zollpräferenzen bei APS-Ländern, die davon vormals für bestimmte Produkte nicht profitiert haben. Das APS gilt für ca. 7000 zollpflichtige Waren. Eine hohe Anzahl vor dem Hintergrund, dass die EU insgesamt Zölle auf knapp über 8000 Produkte erlässt (weitere 2000 unterliegen dem Nullzollsatz).

2.3 Relevante Wirtschaftssektoren im Kontext des APS

Der Auswahl der in der Studie betrachteten Sektoren liegt zum Einen das Rechercheergebnis der EU-Hauptimportprodukte aus ausgewählten APS-Ländern zugrunde, die



auf Handelsdaten der *Intracen Datenbank* des *International Trade Centers (ITC)* basieren. Darüber hinaus wird im EU-Zwischenbericht des *Centre for the Analysis of Regional Integration at Sussex*¹² dargelegt, dass sich der unter APS stattfindende Handel vornehmlich nur auf einige wenige Sektoren bezieht, darunter *“live animals, vegetable products, processed foodstuffs, textiles and clothing”* (Vgl. Tab. II). Auf dieser Basis konzentriert sich die Studie auf den Agrar-, Fischerei- und Blumen sowie den Textil- und Bekleidungssektor.

11. Vgl. auch *Mid-term Evaluation of the EU's Generalised System of Preferences*, S.13 / 15.

12. Vgl. CARIS (2010); *Mid-term Evaluation of the EU's Generalised System of Preferences*; S.8, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/may/tradoc_146196.pdf.



RELEVANTE SEKTOREN UNTER APS:

Table 2.5: Average Tariff by Regime and TDC Sector (2002 and 2008)

		2002				2008			
TDC	Description	MFN	GSP	GSP+	EBA	MFN	GSP	GSP+	EBA
I	Live animals; animal products	20.6	19.1	14.5	0.0	17.3	14.8	10.6	0.0
II	Vegetable products	12.4	10.0	7.4	0.2	9.7	7.7	4.7	0.3
III	Animal or vegetable fats and oils	7.3	4.3	1.4	0.0	8.6	5.3	2.1	0.0
IV	Prepared foodstuffs	16.1	12.6	2.2	0.3	17.3	11.8	2.5	0.3
V	Mineral products	0.7	0.1	0.1	0.0	0.7	0.0	0.0	0.0
VI	Products of the chem. & allied inds	5.0	0.9	0.3	0.0	5.1	0.9	0.2	0.0
VII	Plastics and Articles thereof	5.9	1.4	0.0	0.0	5.5	1.1	0.0	0.0
VIII	Raw hides and skins, leather, furskins	2.9	0.8	0.2	0.0	3.0	0.9	0.2	0.0
IX	Wood and articles of wood	2.8	0.9	0.0	0.0	2.4	0.6	0.0	0.0
X	Pulp of wood or other fibrous...	1.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
XIa	Textiles	6.7	5.4	0.0	0.0	6.2	5.0	0.0	0.0
XIb	Textile articles (clothing)	11.5	9.2	0.0	0.0	11.2	9.0	0.0	0.0
XII	Footwear, headgear, umbrellas...	8.3	4.6	0.0	0.0	7.6	4.0	0.0	0.0
XIII	Articles of stone, plaster, cement...	4.0	1.3	0.0	0.0	4.0	1.3	0.0	0.0
XIV	Pearls, precious, semi-precious stones	0.8	0.0	0.0	0.0	0.7	0.0	0.0	0.0
XV	Base metals and articles of base metal	2.4	0.5	0.1	0.0	2.0	0.5	0.1	0.0
XVI	Machinery and mechanical appliances	2.4	0.4	0.0	0.0	2.3	0.3	0.0	0.0
XVII	Vehicles, aircraft, wessels, transport	5.1	21.	0.0	0.0	4.6	1.7	0.0	0.0
XVIII	Optical, photographic... Instruments	2.4	0.2	0.0	0.0	2.3	0.2	0.0	0.0
XIX	Arms and ammunition	2.3	2.3	2.3	2.3	2.2	2.2	2.2	2.2
XX	Miscellaneous manufactured articles	2.6	0.1	0.0	0.0	2.5	0.1	0.0	0.0
XXI	Works of Art, collector's piece...	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

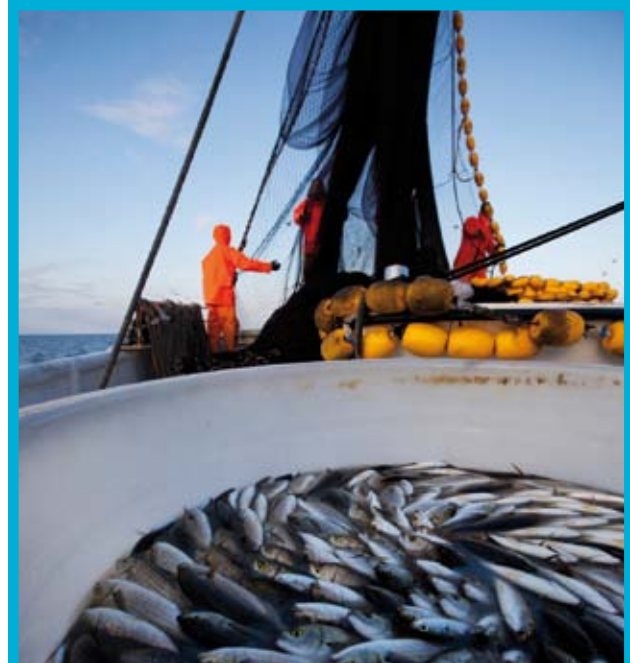
Tab. II): Übersicht APS Produkte, Quelle: own calculations based on TARIC data supplied by the European Commission

Agrarprodukte, die im Rahmen des APS aufgrund ihrer hohen Zollsätze eine Rolle spielen, sind vor allem Bananen, weitere exotische Früchte wie Ananas und Fruchtsäfte sowie Trockenfrüchte. Auf weiteren Produkten, die hohe Importquoten aufweisen wie bspw. Kaffee oder Kakao, besteht ein Nullprozentsatz, weshalb diese in der Studie nicht betrachtet werden. Hauptexportländer, die unter das APS bzw. APS+ fallen, sind bspw. Costa Rica, Panama oder Ecuador. Der Vertrieb in der EU bzw. in Deutschland wird weitestgehend von Großunternehmen vorgenommen.

Der deutsche sowie EU-**Fischereisektor** ist mehr und mehr von Importen geprägt. So stammen bspw. in Deutschland ca. 80% der Fischprodukte aus Importen, davon 60% aus Drittländern¹³. Die Inlandsproduktion ist folglich verhältnismäßig klein. Im Rahmen des APS werden Zollpräferenzen derzeit bspw. für Thunfisch, Pangasius, Shrimps und Hummer vergeben. Allerdings besteht innerhalb der EU ein generelles Bestreben hin zum Abbau von Zöllen im Fischereisektor, so dass sich die Relevanz der Zollpräferenzen im Kontext des APS hier ggf. in den weiteren Entwicklungen ändern könnte. Derzeit profitieren insbesondere die Philippinen und Vietnam von den Zollpräferenzen des APS für Fischprodukte.

Der **Blumensektor** in Deutschland ist ebenfalls von Importen geprägt. So sind z.B. ca. 80% aller Schnittblumen importiert. Unter den Hauptexportländern für Schnittblumen, die von den Zollpräferenzen im APS+ Gebrauch machen, sind bspw. Kolumbien und Ecuador zu finden. Der Vertrieb von Schnittblumen in Deutschland verläuft weitestgehend über klein- und mittelständische Unternehmen (ca. 80-90%)¹⁴, die ihre Ware entweder über Blumenauktionen in Deutschland oder den Niederlanden oder über den Direktkauf (z.B. Einkaufsgenossenschaften) beziehen.

Auch der deutsche **Textil- und Bekleidungssektor** ist weitestgehend von Importen geprägt (bis zu 90%).¹⁵ Hierbei stammt ein Großteil der Produkte, die unter dem APS gehandelt werden, aus asiatischen Ländern wie Sri Lanka, Bangladesch oder Pakistan.



13. Quelle (Interview): Bundesverband der Deutschen Fischereiindustrie und des Fischgroßhandels e.V..

14. Quelle (Interview): Verband des Deutschen Blumengroß- und Importhandels e.V. (BGI).

15. Quelle: Gesamtverband Textil- und Mode/Umweltbundesamt, www.umweltbundesamt.de/nachhaltige-produktion-anlagensicherheit/nachhaltige-produktion/textilindustrie.htm.

3 FUNKTIONSWEISE VON ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMEN FÜR NACHHALTIGKEIT

Ein Zertifizierungssystem, wie es in der Studie behandelt wird, kann zunächst als ein aus drei Institutionen bestehendes Gefüge betrachtet werden (Vgl. Abb. I). Die Aufgabe der einzelnen Institutionen sowie ihr Zusammenspiel werden im folgenden Abschnitt kurz erläutert.

3.1 ‚Standardhalter‘, ‚Zertifizierungsstelle‘ und ‚Akkreditierer‘

Der ‚Standardhalter‘ entwickelt die Nachhaltigkeitsanforderungen an die Produktion, die Regeln für die Rückverfolgbarkeit, gegebenenfalls ein Konsumentenlabel sowie andere Komponenten eines Zertifizierungssystems. Kurz, er ist für das Gesamtsystem verantwortlich. Vom Standardhalter unabhängige Zertifizierungsstellen stellen fest, ob ein Betrieb die Nachhaltigkeitsanforderungen des Zertifizierungssystems einhält. Sie sind für die Betriebskontrollen verantwortlich. Vom Standardhalter unabhängige Akkreditierungsstellen wiederum stellen sicher, dass Zertifizierungsstellen über die notwendige Kompetenz verfügen

und unterschiedliche Zertifizierer zum selben Ergebnis gelangen. Sie sind sozusagen für die Qualitätskontrolle der Zertifizierungsstellen zuständig.

3.2 Nachhaltigkeitsanforderungen: Die Umsetzung internationaler Nachhaltigkeitskonventionen

Ein ‚Standard‘ definiert i.d.R. durch ‚Prinzipien‘ (übergreifende Ziele zur Erreichung von Nachhaltigkeit), ‚Kriterien‘ (Formulierung der Anforderungen zur Erreichung der genannten Ziele) und ‚Indikatoren‘ (Nachweis über die Erfüllung der Prinzipien und Kriterien) die Nachhaltigkeitsanforderungen, die es zu erfüllen gilt, wenn mit dem Standard konform gegangen wird. Umfang und Tiefe der jeweils definierten Nachhaltigkeitsanforderungen sind je nach Standard und Interessen der Akteure, die hinter seiner Entwicklung stehen, unterschiedlich. Mindestanforderungen von privaten Standards basieren i.d.R. jedoch auf den entsprechenden internationalen Konventionen.



Abb. I): Funktionsweise eines Zertifizierungssystems, Quelle: GIZ

3.3 Systemanforderungen: ISO-Normen, WTO TBT, ISEAL Codes of Good Practice

Während der ‘Standard’ folglich die inhaltliche Komponente eines Zertifizierungssystems darstellt, d.h. sich mit der Festlegung der Nachhaltigkeitsanforderungen befasst, müssen auch umsetzungsrelevante Anforderungen bspw. an ‘Zertifizierung’ und ‘Akkreditierung’ definiert werden. Das heißt, wie wird die Überprüfung der Einhaltung des Standards geregelt, wie werden Interessenskonflikte ausgeschlossen und Glaubwürdigkeit garantiert?

Hierbei gilt es zu unterscheiden, dass Vorgaben sowohl für Standardhalter, Zertifizierungsstellen als auch Akkreditierungsstellen bestehen. Grundlegend sind die Normen der *International Organization for Standardization (ISO)*. ISO setzt international anerkannte Normen für die Standardentwicklung, Zertifizierung und Akkreditierung, die wiederum dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (*Technical Barriers to Trade*) entsprechen. Diese Normen stellen insbesondere Anforderungen bezüglich der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Transparenz, dem systematischen Aufbau von Revisions- und Beschwerdemechanismen oder der Frage von Sanktionen der jeweiligen Institutionen.

Darüber hinaus hat die *International Social and Environmental Accreditation and Labelling (ISEAL) Alliance*, der globale Dachverband für private Nachhaltigkeitsstandards, in Ergänzung der ISO-Richtlinien eigene Qualitätskodizes erarbeitet. Diese betreffen bspw. die Standardentwicklung oder die Wirkungsmessung von Zertifizierungssystemen und werden in regelmäßigen Zyklen überarbeitet.¹⁶ Zwei Tabellen im Anhang der Studie zeigen in einer Übersicht, welche Themen in den einzelnen, für Nachhaltigkeitsstandards relevanten ISO-Normen und den *ISEAL Codes of Good Practice* adressiert werden.

4 STAATLICHE ANERKENNUNG VON PRIVATEN ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMEN

Ein staatliches Anerkennungssystem für Nachhaltigkeitsstandards bedeutet, dass private Zertifizierungssysteme von Regierungen anerkannt werden können, den Nachweis für die Umsetzung einer politischen Vorgabe (z.B. Gesetz) zu erbringen. Grundlage der Anerkennung sind die vom Gesetzgeber definierten Nachhaltigkeits- und Systemanforderungen. Diese staatliche Nutzung eines privatwirtschaftlichen Instruments wird auch als ‘Ko-Regulierung’ bezeichnet. Privat entwickelte Systeme werden über diese innovative staatliche Nutzung als komplementäres Instrument für die Umsetzung politischer Vorgaben genutzt.

Ein Beispiel für diese Form der ‘Ko-Regulierung’ stellt das EU Anerkennungssystem für die Umsetzung der sogenannten *EU Renewable Energy Directive* (Erneuerbaren-Energien-Richtlinie) dar. Die EU stellt hierbei inhaltliche sowie umsetzungsrelevante Anforderungen an private Zertifizierungssysteme. Die Systeme können dann als Nachweis für eine nachhaltige Biokraftstoffproduktion genutzt werden.

4.1 Staatliche Anerkennungssysteme – Für und Wider

Ob eine Anerkennung von privaten Zertifizierungssystemen sinnvoll erscheint und zu einer effizienteren Regulierung beitragen kann, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Im Folgenden werden generelle Stärken und Schwächen einer staatlichen Anerkennung bzw. Nutzung privater Zertifizierungssysteme aufgezeigt:

Stärken

Schnellere Entwicklungszeit

Die Neuentwicklung von Zertifizierungssystemen ist aufwendig und langwierig. Private Zertifizierungssysteme sind jedoch bereits weit verbreitet und in vielen Wirtschaftssektoren etabliert. Über die staatliche Anerkennung können diese Zertifizierungssysteme somit direkt genutzt werden

16. Mitglieder der ISEAL Alliance sind bspw. der Forest Stewardship Council (FSC), Social Accountability International (SAI), Rainforest Alliance (RA), Fair Trade Internationale, Common Code for the Coffee Community (4C) u.a.; Vgl. auch www.isealliance.org



und der Staat kann sich eine langwierige Neuentwicklung ersparen. Eine eventuell notwendige Anpassung der Systeme ist deutlich weniger aufwendig und schneller erreichbar, als eine komplette Neuentwicklung.

Geringere Umsetzungskosten

Kosten für den staatlichen Regulierer entstehen nur in der einmaligen Anerkennung und späteren Überwachung von Zertifizierungssystemen. Kosten der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung obliegen den Systemen selbst und betreffen den staatlichen Regulierer somit nicht.

Auswahl des effizientesten Systems

Das Ziel einer nachhaltigen Produktion kann über verschiedene Herangehensweisen erreicht werden. Die wachsende Auswahl an Zertifizierungssystemen ermöglicht den Produzenten die WTO-rechtlich wichtige Möglichkeit, das für ihre Bedarfe am besten geeignete System auszuwählen. Dies kann bspw. ein System sein, das besser an die regionalen oder sektoralen Besonderheiten angepasst ist. Es gilt also, nicht ein einziges Zertifizierungssystem vorzuschreiben, sondern allgemeingültige Anforderungen für Zertifizierungssysteme zu stellen. Folglich führt dies auch zu einem förderlichen Wettbewerb zwischen den Zertifizierungssystemen um die effizienteste Umsetzung der staatlichen Mindestanforderungen. Hierdurch reduziert sich wiederum die Gefahr eines freien „Wettlaufs nach unten“ im Bezug auf die qualitative Ausgestaltung der Systeme.

Regelung von Betriebskontrollen in Drittstaaten

Durch eine staatliche Anerkennung von privaten Zertifizierungssystemen wird die Kontrolle in Drittstaaten klar geregelt. Basierend auf international und WTO-rechtlich anerkannten ISO-Qualitätsnormen werden die Betriebskontrollen von privaten, akkreditierten Zertifizierern wahrgenommen. Der staatliche Regulierer überprüft im Rahmen der Anerkennung die Einhaltung der Qualitätsnormen, er muss aber in keinem souveränen Drittstaat Betriebe überprüfen.

Vermeidung der Bewertung von Politiken in Drittstaaten

Über die Nutzung von Zertifizierungssystemen finden politisch heikle Bewertungen der Politiken in Drittstaaten allenfalls indirekt statt oder können gar vermieden werden. Die EU bewertet die Leistungsfähigkeit eines privaten Zertifizierungssystems, nicht direkt die Politiken oder deren Umsetzung eines souveränen Drittstaates. Somit kann die Bewertung nach Bedarf unabhängig von übergeordneten diplomatischen Beziehungen stattfinden, ohne dabei deren Bedeutung zu stärken oder zu schwächen.

Gezielter Ansatz auf Betriebsebene

Im aktuellen APS+ können Staaten bei Missachtung der vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien theoretisch mit der Aussetzung von Zollpräferenzen sanktioniert werden. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Betriebe, (auch die, die bereits soziale und ökologische Kriterien in ihrer Produktion einhalten), sanktioniert würden. Mit Hilfe der Zertifizierung kann direkt die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien auf Betrieb-

sebene gefördert bzw. sanktioniert werden, ohne pauschal sämtlichen Betrieben eines Staates entweder Zollpräferenzen zu gewähren oder zu entziehen.

WTO-rechtlich ist der Ansatz auf Betriebsebene zudem wichtig, um nachzuweisen, dass Produkte einerseits nicht nach ihrem Ursprung diskriminiert werden und andererseits, dass sich die Maßnahmen möglichst wenig handelsverzerrend auswirken.

Konzentration auf die jeweiligen Stärken

Die globalisierte Wirtschaft verfügt mittlerweile über sehr hochentwickelte Instrumente zum Management von internationalen Wertschöpfungsketten. Das Management der Nachhaltigkeit ist dabei nur ein Aspekt von vielen, der in die komplexen Managementsysteme integriert wird. Dank des Ansatzes der Ko-Regulierung verfügt die Privatwirtschaft über ausreichend Flexibilität, um möglichst effiziente Zertifizierungssysteme zu entwickeln und in ein Wertschöpfungskettenmanagement zu integrieren. Der Staat konzentriert sich ausschließlich auf die Kontrolle der Wirksamkeit der Systeme.

Schwächen

Trägheit bei Weiterentwicklung von privaten Zertifizierungssystemen

Die Governance von privaten Zertifizierungssystemen bringt häufig eine gewisse Trägheit bei ihrer Weiterentwicklung mit sich. Glaubwürdige Systeme sind in Allianzen unter Einbeziehung diverser Akteure entwickelt worden und ihr Entstehen geht auf umfangreiche Diskussionen und Kompromisse unterschiedlicher Interessengruppen zurück. Die Entwicklung und Weiterentwicklung nimmt daher Zeit in Anspruch, ebenso das Testen und Evaluieren von Innovationen. Bei staatlicher Nutzung ist es für den Regulierer daher wichtig dies im Vorfeld mit zu bedenken und bei Zeitvorgaben ggf. einzukalkulieren.

Auch Zertifizierungssysteme bieten keine 100% Sicherheit

Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen kann auch über Zertifizierungssysteme nicht zu 100% sichergestellt werden. Zollpräferenzen für nachhaltige Produkte sollten einen vielmehr ausreichend attraktiven Anreiz zur nachhaltigen Produktion und damit nachhaltigen Entwicklung der Partnerländer bieten.¹⁷

Erstmalige Entwicklung von Zertifizierungssystemen ist langwierig und teuer

Die erstmalige Entwicklung von Zertifizierungssystemen ist aufwendig, benötigt i.d.R. mehr als sieben Jahre und kann je nach Umfang der Stakeholderkonsultationen, dem Marketing eines eigenen Labels usw. schnell über zehn Million Euro kosten. Allerdings existieren bereits viele Zertifizierungssysteme, insbesondere für die Produkte, bei denen Zollpräferenzen eine wichtigere Rolle spielen. Zudem muss der Aufwand immer in Relation zum Nutzen, in diesem Fall einer nachhaltigen Produktion, gesehen werden.



17. Vgl. ISO 17021:2006: Jedes Audit ist eine Stichprobe eines Betriebes und ist daher keine Garantie für 100%ige Übereinstimmung mit den Anforderungen.

Anspruch auf 100%ige Nachhaltigkeit nicht möglich

Kein System kann zu 100% Nachhaltigkeit garantieren. In den Worten von ISO: „*The concepts involved in sustainability are highly complex and still under study. At this time there are no definitive methods for measuring sustainability or confirming its accomplishment. Sustainability can be measurable only over a very long period. It is therefore very difficult to make a verifiable claim of sustainability at one point in time. Claims that refer to specific, registered management systems are sometimes acceptable provided that they can be verified.*“¹⁸

4.2 Allgemeine Aspekte bei staatlicher Nutzung privater Zertifizierungssysteme

Umgang mit abweichenden Anforderungen der Zertifizierungssysteme

Übererfüllung

Ein Anerkennungssystem soll Mindestanforderungen definieren, deren Einhaltung über die Anwendung der anerkannten Zertifizierungssysteme nachgewiesen wird. D.h. es können auch Systeme anerkannt werden, die anspruchsvollere Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Teilerfüllung

Ebenfalls ist damit zu rechnen, dass unterschiedliche Systeme zwar eine Reihe, aber nicht alle der Mindestanforderungen abdecken. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn sich Systeme ausschließlich auf Umweltkriterien in der Produktion oder auf andere Aspekte spezialisiert haben. Ein staatliches Anerkennungssystem muss in diesem Fall vorgeben, welche Flexibilität es im Rahmen des Anerkennungsprozesses zulässt. Dies kann z.B. bedeuten, dass:

- Mechanismen zur vorläufigen Anerkennung von Systemen entwickelt werden und Zertifizierungssystemen Zeitpunkte eingeräumt werden, bis zu welchen bislang nicht abgedeckte Kriterien erfüllt sein müssen, (phasing in) oder
- Mechanismen entwickelt werden, die es ermöglichen, dass Systeme nur für Teilbereiche anerkannt werden, z.B. nur für eine Produktgruppe oder nur für die Umwelanforderungen.¹⁹

Umgang mit Modifizierungen innerhalb der Zertifizierungssysteme

Zertifizierungssystemen liegt in der Regel der Selbstanspruch zugrunde, dass sie ihre Systeme kontinuierlich optimieren, sie also bspw. anwenderfreundlicher und wirksamer ausgestalten. Überarbeitungen von Standards und Konsultationsprozessen werden mit beteiligten Stakeholdern sind daher ein integraler Bestandteil der Systeme.

Zertifizierungssysteme müssen daher verpflichtet werden, Änderungen des Systems dem Regulierer vor Inkrafttreten mitzuteilen. Vergleichbar wird dies bereits bei der Anerkennung von Zertifizierungssystemen im Kontext der EU-RED geregelt. Änderungen, die die Anforderungen der EU berühren, müssen an die EU Kommission berichtet werden, die letztlich entscheidet, ob diese Veränderungen weiterhin den Anforderungen der EU entsprechen.²⁰

Umgang mit Missbrauch sowie Haftungsfragen

Ein reduzierter oder erlassener Zollsatz stellt natürlich auch einen Anreiz für Missbrauch bspw. mit gefälschten Zertifikaten dar. Solange kein kriminelles oder grob fahrlässiges Verhalten des Importeurs vorliegt, wäre sicherzustellen, dass Importeure nicht im Nachhinein die Ware voll verzollen müssen. Hier gilt der Grundsatz des guten Glaubens.

Die Verantwortung, den Standard einzuhalten, liegt grundsätzlich beim Produzenten.²¹ Im Detail auszuarbeiten bliebe, inwiefern das Zertifizierungssystem bzw. die Zertifizierungsstelle haftbar wären. Laut ISO 17021:2006 trägt die Zertifizierungsstelle die Verantwortung, ausreichend objektive Nachweise zu begutachten, auf deren Grundlage eine Zertifizierungsentscheidung beruht. Basierend auf den Audit-Schlussfolgerungen trifft sie die Entscheidung, die Zertifizierung zu gewähren, falls ausreichender Nachweis für die Konformität besteht oder die Zertifizierung nicht zu gewähren, falls kein ausreichender Nachweis für die Konformität besteht.

Eine Nachzahlung seitens des Produzenten dürfte i.d.R. nicht umsetzbar sein. Der Schaden dürfte dann von der EU getragen werden müssen. Allerdings könnte ein zukünftiger Ausschluss des jeweiligen Produzenten aus dem APS eine Strafe mit ausreichend abschreckender Wirkung sein.

18. CSA Special Publication. Plus 14021 - Environmental Claims: A guide for industry and advertisers; 2008; clause 4.6.

19. Vgl. z.B. auch: EU Communication from the Commission on voluntary schemes and default values in the EU biofuels and bioliquids sustainability scheme (2010): „A voluntary scheme should cover some or all of the sustainability criteria in the Directive (6). It may also cover other sustainability issues (7) that are not covered by the Directive's criteria (8).“ C160/2.

20. Vgl. Communication from the Commission on voluntary schemes and default values in the EU biofuels and bioliquids sustainability scheme (2010/C 160/01): „If a voluntary scheme, after it has been recognised, undergoes changes to its contents in a way that might affect the basis for the initial recognition, the Commission expects such changes be notified to the Commission. The Commission would then be able to assess whether the initial recognition remains valid.“.

21. Gemäß ISO 17021:2006; 4.4.1.

Dabei gilt es zu bedenken, dass es zunächst im eigenen Interesse der Zertifizierungssysteme liegt, ihre Marke (Trademark) vor Missbrauch zu schützen und ihre Glaubwürdigkeit zu bewahren. Insofern gibt es hier ausreichend Erfahrung und erprobte Verfahren im Umgang mit Missbrauch. Die meisten Zertifizierungssysteme sichern daher die rechtmäßige Anwendung ihrer Marke, z.B. Produktlabel, über unterschiedliche Mechanismen ab. Eine Liste zertifizierter Betriebe kann bspw. aktuell ins Internet gestellt werden, so dass Missbrauchsfälle schneller sichtbar werden können. Über bestehende Datenbanken kann z.B. die Ausstellung bzw. der rechtmäßige Besitz eines Zertifikates nachvollzogen werden. Darüber hinaus kann sich bei Verdacht eines Missbrauchs an die Initiative gewendet werden.²²

Rolle von privaten Zertifizierungssystemen im Rahmen staatlicher Regulierung

Es können Befürchtungen auftreten, privatwirtschaftlichen Organisationen könnte über eine staatliche Anerkennung im Rahmen von gesetzlichen Anforderungen ein zu hohes rechtliches Gewicht zugesprochen werden. Zertifizierungssysteme werden in der Praxis jedoch zunehmend weniger als kompetitives, sondern vielmehr als komplementäres Instrument betrachtet, welches effizient zur Unterstützung der Umsetzung von gesetzlichen Regelungen beitragen kann. Hierbei ist es zentral, dass der staatlichen Regulierungsinstantz keine politische Entscheidungskraft genommen wird, sondern Anforderungen an private Systeme definiert werden können, welche als Umsetzungsinstrument für politische Vorgaben agieren. Das Primat liegt beim staatlichen Regulierer, er greift aber auf die privatwirtschaftliche Expertise im Management globaler Lieferketten zurück.

Umsetzbarkeit für Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU) in Entwicklungsländern

Es ist unerlässlich, dass Zertifizierungssysteme sowohl für Großbetriebe als auch für Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU), wie bspw. Kleinbauern, umsetzbar sind. Hierfür sind eine Vielzahl von Anpassungen entwickelt worden, wie bspw. die Gruppenzertifizierung von kleinbäuerlichen Betrieben.

Zugang zu zertifizierten Waren für KMU in Europa

Eine mögliche Befürchtung könnte sein, dass europäische KMU im Gegensatz zu größeren Unternehmen nur schwieriger Zugang zu zertifizierter Ware erhalten, da sie die Kosten und den Aufwand der Entwicklung eines eigenen Zertifizierungssystems nicht stemmen können. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zwar betriebseigene Zertifizierungssysteme denkbar sind und auch anerkannt werden können, aber gerade aus Kosten- und Effizienzgründen die meisten Zertifizierungssysteme allen Unternehmen gleichwertig offen stehen oder von vornherein von Verbänden entwickelt wurden. Die im Rahmen der Studie durchgeführten Interviews mit Branchenvertretern und KMUs bestätigten diese Einschätzung.²³ Vielmehr würden Zollpräferenzen für zertifizierte Ware KMU im Wettbewerb mit Konzernen stärken. Derzeit können Konzerne, im Gegensatz zu den KMU, die möglichen höheren Kosten zertifizierter Ware dank einer Quersubventionierung über ihre breite Produktpalette eher kompensieren. So kann bspw. ein großer Einzelhändler höhere Kosten für bspw. zertifizierte Textilien über minimale Aufschläge über das gesamte Produktsortiment oder besonders profitable Produktlinien finanzieren. Ein kleiner Händler hätte diese Möglichkeit nicht. Im Falle von Zollpräferenzen für zertifizierte Waren hätten daher auch KMU leichteren Zugang.

Informationsmöglichkeiten für Unternehmer über geeignete Zertifizierungssysteme

Insbesondere KMU, zum Teil aber selbst größere Unternehmen, haben Schwierigkeiten, sich über zur Verfügung stehende Zertifizierungssysteme und deren Vor- und Nachteile zu informieren. Gerade kleinere Unternehmen können nur sehr begrenzt eigenes Personal für die Analyse und Auswahl von Zertifizierungssystemen bereitstellen. Um ihnen dennoch die notwendige Information über Zertifizierungssysteme zukommen zu lassen, hat das BMZ in Deutschland im Kontext der öffentlichen Beschaffung ein Internetportal speziell für KMU eingerichtet. Auf dieser Seite erfahren KMU schnell und aktualisiert alles Wissenswerte über die Zertifizierungssysteme. Das Internetportal ist Bestandteil eines größeren Projektes des ITC, die eine globale Datenbank zu Zertifizierungssystemen aufbauen (gefördert von BMZ, der Schweiz und seit Kurzem der Kommission). Es wäre daher denkbar, die bereits existierenden Internetportale entsprechend zu aktualisieren, so dass sie auch im Kontext des APS genutzt werden könnten.²⁴

22. Vgl. Forest Stewardship Council Trademark Assurance, www.fsc.org/trademarkassurance.html oder Marine Stewardship Council Report ecolabel misuse, www.msc.org/get-certified/use-the-msc-ecolabel/report-ecolabel-misuse.

23. Bspw. im Blumensektor, dessen Vertrieb von Schnittblumen in Deutschland weitestgehend über Klein- und Mittelständische Unternehmen (ca. 80-90%) erfolgt. Quelle: Verband des Deutschen Blumengroß- und Importhandels e.V. (BGI).

24. www.kompass-nachhaltigkeit.de.

5 SKIZZIERUNG – EU APS STAATLICHES ANERKENNUNGSSYSTEM FÜR ZERTIFIZIERUNGSSYSTEME

Im folgenden Kapitel wird ein potientiell staatliches Anerkennungssystem für Zertifizierungssysteme skizziert, wie es von der EU im Rahmen ihrer APS-Verordnung als Ausgangspunkt genutzt werden könnte. Das Anerkennungssystem ist dabei als Skizze zu verstehen, die bei tatsächlicher Anwendung in eine detailliertere Ausgestaltung überführt werden müsste. Dem Anerkennungssystem würde eine gesetzliche Verankerung innerhalb der APS-Verordnung zugrunde liegen, die die Nachhaltigkeits- und Systemanforderungen vorgäbe. Wie in der Abb. II zu sehen, müssen dabei international anerkannte Nachhaltigkeitskriterien als auch Systemanforderungen von der EU festgelegt werden.

5.1 Welche Nachhaltigkeitsanforderungen können gestellt werden?

Legitimation des Kriteriums

Wie bereits im APS+ umgesetzt und von der EU bestätigt, kann die EU die Vergabe von Präferenzen an bestimmte Entwicklungsziele bzw. Nachhaltigkeitskriterien koppeln.²⁵ Als Nachhaltigkeitskriterien kommen allerdings nur solche Kriterien in Frage, die aus internationalen Abkommen abgeleitet werden können, z.B. ILO- oder Umweltkonventionen oder FAO Guidelines, welche von einer Vielzahl von Staaten in unterschiedlichen Entwicklungsstadien anerkannt werden und in partizipativen (Teilhabe verschiedene Länder/ Akteursgruppen) sowie transparenten Verfahren entwickelt worden sind.²⁶

MÖGLICHE ANFORDERUNGEN AN EIN STAATLICHES ANERKENNUNGSSYSTEM IM RAHMEN VOM APS

Grundlage: Internationale Konventionen und international verabschiedete Normen

NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN

SOZIALKRITERIEN

- Arbeitsbedingungen und -rechte (ILO KAN)
- Arbeitsschutz und -sicherheit
- Landnutzungsrechte

UMWELTKRITERIEN

- Biodiversität (CBD)
- Klima (UNFCCC)
- Wasser
- Boden
- Luft
- Abfall

ÜBERGREIFEND

- Millennium Development Goals

SYSTEMANFORDERUNGEN

UMSETZUNGSRELEVANTE ANFORDERUNGEN

- ISO Normen bzgl. Akkreditierungs- und Zertifizierungsprozessen (ISO 17 011, 17021, 65, 19011)
- WTO TBT Code of Good Practice
- ISEAL Codes of Good Practice

Abb. II): Mögliche Anforderungen an ein staatliches Anerkennungssystem im Rahmen des APS, Quelle: GIZ

25. WTO (2004). Report of the appellate body: European communities – Conditions for the granting of tariff preferences to developing countries. WT/DS246/AB/R. Paragraph 179.

26. Charnovitz, Early and Howse (2008): An Examination of Social Standards in Biofuels Sustainability Criteria. S.25.

5.2 Skizze Anerkennungssystem für Nachhaltigkeitsanforderungen

Basierend auf den Kernthemen international verabschiedeter Konventionen beziehen sich die Nachhaltigkeitsanforderungen in dem skizzierten Anerkennungssystem daher auf die folgenden sozialen und ökologischen Aspekte. Das Beispiel konzentriert sich auf land- und forstwirtschaftliche Produkte, bei Textilien oder Fisch müsste der Katalog weiter angepasst werden.

Prinzipien und Kriterien		
PRINZIP 1: ARBEITSBEDINGUNGEN UND ARBEITSRECHTE		DIE PRODUKTION ERFOLGT UNTER EINHALTUNG VON SICHEREN ARBEITS- BEDINGUNGEN UND DER ACHTUNG VON MENSCHEN- UND ARBEITSRECHTEN
Kriterium	Konvention	Indikatoren
1.1) Einhaltung nationaler Abkommen und Gesetze zu Arbeitsbedingungen und Arbeitsrechten		Einhaltung aller nationalen Gesetze bezüglich Arbeits- bedingungen und Arbeitsrechten.
1.2) Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen		
1.2.1) Kinderarbeit	N°138 Mindestalter-Konvention	Einhaltung der <i>ILO Konvention 138</i> → Nachweis darüber, dass keine Kinder unter dem ge- setzlich geregelten Mindestalter in der Produktion beschäftigt sind, keine Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren. Dabei gilt es das jeweils höhere Alter zu befolgen.
	N°182 Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	Einhaltung der <i>ILO Konvention 182</i> → Nachweis über das Einsetzen unverzüglicher und wirksamer Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden. → Nachweis darüber, dass keine Kinder unter 18 Jahre für nächtliche Arbeitstätigkeiten oder zu Bedin- gungen, die ihre gesundheitliche und moralische Sicherheit beeinflussen, beschäftigt sind.

1.2.2) Zwangsarbeit	N°29 Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit	Einhaltung der <i>ILO Konvention 29</i> → Verbot über das Zurückhalten von Arbeitslöhnen, Eigentum und Dokumenten seitens des Arbeitgebers um Arbeitnehmer/-innen zur Arbeit zu zwingen.
	N°105 Abschaffung der Zwangsarbeit	Einhaltung der <i>ILO Konvention 105</i> → Verbot über jede Form der psychischen oder physischen Beeinträchtigung um Arbeitnehmer/-innen zur Arbeit zu zwingen.
1.2.3) Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	N°87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	Einhaltung der <i>ILO Konventionen 87 und 98</i> → Vom Arbeitnehmerrecht sich zu organisieren und gemeinsame Tarifverhandlungen zu führen kann Gebrauch gemacht werden.
	N°98 Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	
1.2.4) Diskriminierung	N°100 Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	Einhaltung der <i>ILO Konventionen 100 und 111</i> → Verbot über jede Unterscheidung, Ausschließen oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen.
	N°111 Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	

1.3) Einhaltung weiterer internationaler Arbeitsstandards und ILO Konventionen		
1.3.1) Arbeitsschutz und -sicherheit	N°155 Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt	Einhaltung der <i>ILO Konvention 155 (und 161)</i> Festlegung von Mindestschutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber um Unfälle und Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz zu verhindern (z.B. sichere und saubere Arbeitsbedingungen, Zugang zu sanitären Einrichtungen / Trinkwasser und medizinischer Versorgung)
	(N°161) Übereinkommen über die betriebsärztlichen Dienste	→ Definition von spezifischen Maßnahmen, die für die jeweilige Industrie von Bedeutung sind. → (Nachweise über die Einrichtung von betriebsärztlichen Diensten)
	ILO Fundamental Principles of Occupation Health and Safety (OHS)	Orientierung / Einhaltung <i>ILO Fundamental principles of occupational health and safety (OHS)</i>
1.3.2) Arbeitslohn	N°131 Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer	Einhaltung der <i>ILO Konventionen 131 und 95</i> → Arbeitslöhne (inklusive der Bezahlung von Überstunden, bezahltem Urlaub) sind gleich oder höherwertig zum national gültigen Mindestlohn bzw. dem jeweiligen industriespezifischen Benchmark / Ausgang von Kollektivverhandlungen zu zahlen, je nachdem welcher der höhere ist.
	N°95 Übereinkommen über den Lohnschutz	
1.3.3) Arbeitszeiten	N°1 Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben	Einhaltung der <i>ILO Konventionen 1 und 14</i> → Arbeitszeiten (inklusive der Beachtung von Urlaubszeiten, Feiertagen) müssen den dafür vorliegenden nationalen Gesetzgebungen oder industriespezifischen bzw. internationalen Standards entsprechen, je nachdem welche davon einen höheren Schutz des Arbeitnehmers vorschreiben.
	N°14 Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben	→ Nachweis über die dem Arbeitnehmer zu gewährende Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden bei einem Arbeitszeitraum von sieben Tagen.

PRINIZIP 2: LANDNUTZUNGS- RECHTE UND VERANT- WORTLICHKEITEN		LANDNUTZUNGSRECHTE SIND GEKLÄRT UND MECHANISMEN ZUR KOMMUNIKA- TION MIT DER LOKALEN BEVÖLKERUNG / INTERESSENSGRUPPEN LIEGEN VOR
2.1) Land(nutzungs)rechte	UN Erklärung zu den Rechten indigener Völker ILO N°169 Übereinkommen über eingeborene Stämme und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern	Einhaltung der UN Konvention sowie <i>ILO Konvention 169</i> → Das Recht der Landnutzung kann nachgewiesen werden und mindert nicht die legalen und herkömmlichen Rechte anderer Bevölkerungsgruppen. → Für indigene Bevölkerungsgruppen bedeutungsvolle Gebiete werden respektiert und ggf. von der Nutzung ausgeschlossen.
2.2) Konsultationen und Kommunikation mit lokalen Interessengruppen	UN Erklärung zu den Rechten indigener Völker (UNDRIP) ILO N°169 Übereinkommen über eingeborene Stämme und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern	Einhaltung der UN Konvention sowie <i>ILO Konvention 169</i> → Es liegen Verfahren zur Rücksprache und Beratung mit der lokalen Bevölkerung und Interessengruppen bezüglich der Pläne und Aktivitäten vor, die die legalen und herkömmlichen Landrechte, Eigentümer, Ressourcen und Lebensgrundlagen dieser Gruppen negativ beeinflussen könnten.

PRINZIP 3: KLIMASCHUTZ		DIE PRODUKTIONSWEISE VERMEIDET DEN AUSSTOSS VON EMISSIONEN, DIE NEGATIV ZUM KLIMA BEITRAGEN
3.1) Die für die jeweilige Wertschöpfungskette analysierten Hotspots von Emissionen werden eliminiert bzw. auf Basis von Best Practices im entsprechenden Sektor reduziert.	UN Klimarahmenkonvention (UNFCCC) Kyoto-Protokoll	Nachweis über das Vorliegen einer sektorspezifischen Hotspot - Analyse sowie Nachweis über die Eliminierung der analysierten Emissionsquellen bzw. Reduzierung auf Basis sektorrelevanter Best Practices.
PRINZIP 4: BIOLOGISCHE VIELFALT		DIE PRODUKTIONSWEISE BEEINTRÄCHTIGT NICHT DEN ERHALT DER BIOLOGISCHEN VIELFALT UND FINDET NUR AUSSERHALB GESCHÜTZTER GEBIETE STATT.
4.1) Einhaltung internationaler und nationaler Abkommen und Gesetze mit Bezug zum Produktionsgebiet sowie angrenzenden Gebieten.	Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)	Nachweis über die Einhaltung internationaler und nationaler Abkommen und Gesetze: → Nationale Gesetze / Vorgaben abgeleitet von der <i>Convention on Biological Diversity</i> und <i>CITES</i> → vorhandenes Wissen über die relevanten nationalen und lokalen Gesetze → das Einhalten dieser Gesetze → das Einholen von Informationen / Informiert bleiben bei Änderungen in relevanten Gesetzen
4.2) Der aktuelle Status/Bestand von seltenen, bedrohten oder vom Aussterben gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und <i>High Conservation Value (HCV)</i> ²⁷ Gebieten, die im Rahmen des Produktionsprozesses beeinflusst werden könnten, muss erhoben werden und ihr Schutz bei der Erstellung von Managementplänen und Operationen beachtet und integriert werden.	Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)	→ Dokumentation über den aktuellen Status/Bestand von seltenen, bedrohten oder vom Aussterben gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (angesiedelt, migrierend oder andere) und HCV Gebieten in und außerhalb des Produktionsgebietes → Dokumentierter und umgesetzter Managementplan hinsichtlich der Vermeidung von Schaden oder Störung der oben genannten Arten und Gebiete.

27. Basierend auf den HCV Definitionen des HCV Networks, www.hcvnetwork.org/site-info/The%20high-conservation-values-folder.

PRINZIP 5: BODENMANAGEMENT		DIE PRODUKTIONSWEISE ERFOLGT UMWELTGERECHT UNTER EINBEZIEHUNG DES BODENSCHUTZES UND DER ANWENDUNG GUTER LANDWIRTSCHAFTLICHER PRAXIS
5.1) Einhaltung der nationalen Gesetze und Regulierungen hinsichtlich Bodendegradierung und Bodenmanagement	Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP) FAO Codes of Good Agricultural Practices (GAP)	Nachweis über die Einhaltung nationaler und lokaler Gesetze und Regularien hinsichtlich: → Umweltverträglichkeitsprüfungen → Abfallmanagement → Pestiziden und Agrarchemikalien → Düngemittel → Bodenerosion Einhaltung der Stockholm Konvention (Liste verbotener Pestizide) Orientierung / Einhaltung der <i>FAO Codes of Good Agricultural Practices</i> Nachweis über: → vorhandenes Wissen über die relevanten nationalen und lokalen Gesetze → das Einhalten dieser Gesetze → das Einholen von Informationen / Informiert bleiben bei Änderungen in relevanten Gesetzen
5.2) Anwendung guter landwirtschaftlicher Praktiken: → Vorbeugung und Kontrolle von Bodenerosion → Erhalt und Verbesserung des Bodennährstoffhaushaltes → Erhalt und Verbesserung des pH-Wertes des Bodens → Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur → Erhalt und Verbesserung der Bodenbiodiversität → Prävention der Versalzung	FAO Codes of Good Agricultural Practices (GAP)	Dokumentation eines Bodenmanagementplans, der auf nachhaltiges Bodenmanagement, Präventionsmaßnahmen zur Erosionserscheinung und Erosionskontrolle abzielt. Jährliche Dokumentation über die Anwendung guter landwirtschaftlicher Praktiken, dazu zählend: → Vorbeugung und Kontrolle von Bodenerosion → Erhalt und Verbesserung des Bodennährstoffhaushaltes → Erhalt und Verbesserung des pH-Wertes des Bodens → Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur → Erhalt und Verbesserung der Bodenbiodiversität → Vorbeugen von Versalzung

PRINZIP 6: WASSERMANAGEMENT		DIE PRODUKTIONSWEISE ERFOLGT UMWELTGERECHT UNTER EINBEZIE- HUNG EINES NACHHALTIGEN WASSER- MANAGEMENTS UND DER ANWENDUNG GUTER LANDWIRTSCHAFTLICHER PRAXIS
6.1) Einhaltung nationaler Gesetze und Regularien hinsichtlich der Verschmutzung und Ausbeutung von Wasserressourcen	FAO Codes of Good Agricultural Practices (GAP)	Nachweis über die Einhaltung nationaler Gesetze und Regularien hinsichtlich: → Umweltverträglichkeitsprüfungen → Abfallmanagement → Pestiziden und Agrarchemikalien → Düngemittel → Bewässerung und Wassernutzung Nachweis über: → vorhandenes Wissen über die relevanten nationalen und lokalen Gesetze → das Einhalten dieser Gesetze → das Einholen von Informationen / informiert bleiben bei Änderungen in relevanten Gesetzen
6.2) Anwendung guter landwirtschaftlicher Praktiken zur Reduzierung von Wasserverbrauch und zur Erhaltung sowie Verbesserung von Wasserqualität	FAO Codes of Good Agricultural Practices (GAP)	Dokumentation eines Wassermanagementplans, der auf den nachhaltigen Wasserverbrauch und Schutz vor Wasserverschmutzung abzielt. Jährliche Dokumentation über die Anwendung guter landwirtschaftlicher Praktiken, dazu zählend: → Effizienter Wasserverbrauch → Verantwortlicher Umgang mit Agrarchemikalien / Pestiziden → Abfallablagerung



PRINZIP 7: LUFTVERSCHMUTZUNG		DIE PRODUKTIONSWEISE FÜHRT ZU KEINER NEGATIVEN BEEINTRÄCHTIGUNG DER LUFTQUALITÄT
7.1) Einhaltung nationaler Gesetze und Regularien hinsichtlich dem Ausstoß von Emissionen	UN Klimarahmenkonvention (UNFCCC)	Nachweis über die Einhaltung nationaler Gesetze und Regularien hinsichtlich: → Umweltverträglichkeitsprüfungen → Emissionsausstoß → Abfallmanagement → <i>burning practices</i>
	Kyoto-Protokoll	Nachweis über: → vorhandenes Wissen über die relevanten nationalen und lokalen Gesetze → das Einhalten dieser Gesetze → das Einholen von Informationen / Informiert bleiben bei Änderungen in relevanten Gesetzen
7.2) Kein Verbrennen als Teil von Landrodung oder Abfalllagerung	FAO Codes of Good Agricultural Practices (GAP)	Nachweis darüber, dass keine <i>burning practices</i> als Teil von Landrodung oder Abfalllagerung angewendet werden, es sei denn in spezifischen Situationen unter Anwendung guter landwirtschaftlicher Praktiken
PRINZIP 8: INTEGRIERTES ABFALL-MANAGEMENT		DIE PRODUKTIONSWEISE ZIELT AUF DIE VERMEIDUNG VON ABFALL UND REGELT ABFALLLAGERUNG UND ABFALLENTSORGUNG VERANTWORTUNGSVOLL
8.1) Einhaltung nationaler Gesetze und Regularien hinsichtlich der Abfallvermeidung, -lagerung und -entsorgung	u.a. Basler Übereinkommen	Nachweis über die Einhaltung nationaler Gesetze und Regularien hinsichtlich: → Vermeidung von Abfall → verantwortungsvoller Lagerung von Abfällen → korrekten Entsorgung von Abfallprodukten
8.2) Die Vermeidung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen, die in der Produktion anfallen, wird systematisch adressiert.	u.a. Basler Übereinkommen	Dokumentation eines Abfallmanagementplans, der die Vermeidung von Abfall sowie die Abfalllagerung und verantwortungsvolle Abfallentsorgung belegt.

5.3 Welche Produktionsstufen müssen die Nachhaltigkeitsanforderungen einhalten?

In der globalisierten Wirtschaft verlaufen Wertschöpfungsketten über mehrere Staatsgrenzen. Malische Baumwolle wird nach China exportiert, dort zu Stoffen verarbeitet, die in Bangladesch als Oberhemden die Fabrik verlassen und in der EU verkauft werden. Das APS der EU vergibt jedoch unterschiedlichen Drittstaaten unterschiedliche Präferenzen. Zur Lösung dieses Problems wurden die sogenannten Ursprungsregeln eingeführt, anhand derer man feststellen kann, ab wann eine Ware als in einem Land produziert gilt. Vereinfachend verfahren die derzeitigen Ursprungsregeln nach dem Grundsatz, dass eine ausreichende Wertschöpfung in einem Land erfolgen musste, damit die Ware als in diesem Land produziert gelten kann. So wird bspw. mit Hilfe der Ursprungsregeln ausgeschlossen, dass in China produzierte Oberhemden lediglich in Bangladesch gebügelt werden, um von den Präferenzen Bangladeschs zu profitieren.²⁸ Analog müssten die Nachhaltigkeitsanforderungen von den bereits im bisherigen APS identifizierten Unternehmen eingehalten werden, die dank ausreichender Wertschöpfung als „Ursprung vergebend“ gelten.

Wie sähe dies in der Praxis aus?

Bei vielen agrarischen Produkten müssen laut Ursprungsregeln die Produkte bereits in dem Land angebaut werden. D.h., Blumen müssen in Kolumbien angebaut und geerntet worden sein, damit sie als in Kolumbien produziert gelten. Entsprechend würden die Nachhaltigkeitsanforderungen für den Anbau der Blumen gelten. Gleiches gilt bei Agrarprodukten, bspw. beim Obstanbau von Ananas und deren Weiterverarbeitung zu Säften im jeweiligen Anbauland.

5.4 Welche Systemanforderungen sollten gestellt werden?

Ein staatliches Anerkennungssystem muss neben sozialen und ökologischen Mindestanforderungen auch umsetzungsrelevante Qualitätsanforderungen an ein Zertifizierungs-

system definieren, d.h. wie sollen Akkreditierungs- und Zertifizierungsprozesse in den Systemen geregelt sein, wie erfolgt die Kontrolle der Wertschöpfungskette etc.? Auf diese Art und Weise wird Willkür in der Umsetzung ausgeschlossen und die Anwendung von klar strukturierten, objektiven und transparenten Verfahren sichergestellt. Um Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit zu gewährleisten, ist bspw. der Einsatz einer unabhängigen Konformitätsprüfung zu wählen, d.h. die Einhaltung des Standards wird von unabhängigen Dritten überprüft. Diese Systemanforderungen sind bereits in international anerkannten ISO-Normen entsprechend ausgeführt. Ebenfalls sind hier die ISEAL Codes of Good Practice relevant, die speziell Aspekte der Standardentwicklung oder der Messung von Wirkungen vorgeben.

Die relevanten ISO-Normen und ISEAL Codes sind:

- ISO-Norm ISO/IEC 17011:2004 / Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Akkreditierungen von Konformitätsbewertungsstellen durchführen
- ISO/IEC 17021:2011 (2. Ausgabe) / Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren
- ISO/IEC Guide 65:1996 / Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben
- ISO 19011:2002 / Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und / oder Umweltmanagementsystemen
- ISEAL Code of Good Practice on Setting Social and Environmental Standards
- ISEAL Code of Good Practice for Assessing the Impacts of Social and Environmental Standard System
- ISEAL Draft Code of Good Practice for Assuring Compliance with Social and Environmental Standards

28. Bangladesch genießt als LDC weitergehende Präferenzen im APS der EU als das Schwellenland China.

Beschwerdemechanismen

Zertifizierungen stehen und fallen mit ihrer Glaubwürdigkeit. Ein maßgeblicher Aspekt glaubwürdiger Systeme ist es daher, dass für ein Anerkennungssystem in Betracht kommende Zertifizierungssysteme Mechanismen vorweisen, die einen transparenten und objektiven Umgang mit Beschwerden garantieren und diese systematisch prüfen.²⁹

Dabei gilt es, zwei Beschwerdemechanismen zu unterscheiden:

- **Beschwerdemechanismus im Anerkennungssystem:**
Zertifizierungssysteme und Dritte können gegenüber der anerkennenden Behörde Beschwerden über die (Nicht-) Anerkennung eines Systems einreichen.
- **Beschwerdemechanismus im Zertifizierungssystem:**
Zertifizierungssysteme müssen über einen internen Beschwerdemechanismus verfügen. Dort können Beschwerden über vergebene Zertifikate behandelt werden, sowie Unternehmen sich gegebenenfalls wiederum über ein zu Unrecht nicht erteiltes Zertifikat beschweren.

Kontrolle der Wertschöpfungsketten

Bei der Kontrolle der Wertschöpfungsketten (*Chain of Custody*) geht es darum zu verhindern, dass durch bewusste Fehldeklaration eine Tonne nachhaltig produzierter Blumen in Kenia nach ihrer Ankunft in den Niederlanden als drei Tonnen angeblich nachhaltiger Blumen ausgewiesen werden. Wer mit zertifizierter Ware handelt oder diese weiterverarbeitet, muss also entsprechend überwacht werden. Die konkrete Ausgestaltung der Überwachung findet sich i.d.R. in den *Chain-of-Custody* Anforderungen der Zertifizierungssysteme, die eine derartige Überwachung der Wertschöpfungsketten bereits etabliert haben und dieses als Bestandteil ihrer Nachhaltigkeitsnachweise betreiben. In vielen Sektoren ist die Kontrolle der gesamten Kette bereits etabliert, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft oder der Fischerei und Aquakultur.³⁰ Im Textilsektor ist dies hingegen noch nicht üblicher Bestandteil der genutzten Zertifizierungssysteme, müsste also noch aufgebaut werden.

Wie sähe dies in der Praxis aus?

Da die Nachhaltigkeitsanforderungen von den Ursprung vergebenden Betrieben einzuhalten sind, ist auch nur die Wertschöpfungskette ab diesen Betrieben zu überwachen. D.h. im Beispiel der Oberhemden aus Bangladesch wäre dies die Wertschöpfungskette ab der Textilfabrik in Bangladesch, nicht die Wertschöpfungskette ab der Baumwollproduktion in bspw. Mali. Bei Blumen wäre dies folglich ab dem Anbau im Feld in Kolumbien sowie am Beispiel Ananassaft ab dem Anbau der Früchte in bspw. Costa Rica.



29. Vgl. ISEAL What Makes a Standard Credible? A Clear Complaints and Appeals Process, www.isealliance.org/news/what-makes-a-standard-credible-a-clear-complaints-and-appeals-process. Die ISEAL Alliance hat das Etablieren von klar strukturierten Beschwerde- und Berufungsmechanismen (*complaints and appeals processes*) innerhalb von Zertifizierungssystemen ebenfalls als eines von 13 Prinzipien für Glaubwürdigkeit von privaten en benannt. Mitglieder der ISEAL Alliance verpflichten sich so bspw. zum Aufbau eines Beschwerdemechanismus innerhalb ihres Systems.

30. Vgl. MSC Chain-of-custody standards for seafood traceability, www.msc.org/about-us/standards/standards/chain-of-custody oder UTZ CERTIFIED Trade and Traceability, www.goodinside.jp/index.php?pageID=159 für Rückverfolgbarkeit im Kaffee- und Kakaosektor.

6 PRAKTISCHE UMSETZBARKEIT

Im folgenden Kapitel wird die Umsetzbarkeit eines staatlichen Anerkennungssystems im EU APS betrachtet. Dabei ist erstens die Frage relevant ob Zertifizierungssysteme in den im APS relevanten Sektoren zur Verfügung stehen. Zweitens soll auf die technischen Herausforderungen bei der Zollabfertigung von EU-Importwaren eingegangen werden. Zum Zweiten basieren die Darstellungen dabei vornehmlich auf Anfragen beim Informations- und Wissenszentrum Zoll sowie einzelnen Hauptzollämtern.

6.1 Verfügbarkeit von Zertifizierungssystemen

Grundlage für ein potientiell staatliches Anerkennungssystem sind glaubwürdige, etablierte Zertifizierungssysteme. In den für das APS besonders relevanten Sektoren Landwirtschaft, Textil und Bekleidung, Blumen und Fischerei wurden in den letzten Jahren bereits eine Vielzahl von

Zertifizierungssystemen entwickelt und genutzt. D.h. es stünden grundsätzlich in der Praxis erprobte Systeme zur Verfügung (Vgl. Anhang VI).

Inhaltlich decken die meisten existierenden Zertifizierungssysteme die in Frage kommenden Mindestanforderungen bereits vollständig bzw. weitestgehend ab. D.h. der Aufbau komplett neuer Zertifizierungssysteme wäre nicht notwendig. Über die Anerkennung der Zertifizierungssysteme könnte die EU im Nebeneffekt zur Harmonisierung der Systeme beitragen und einen Mindeststandard für Nachhaltigkeit etablieren.

Ein Nachhaltigkeitsnachweis für alle anerkannten Zertifizierungssysteme

Für den Zoll bzw. im Rahmen des APS wäre lediglich ein Nachhaltigkeitsnachweis relevant, d.h. die individuellen Zertifizierungssysteme würden die Genehmigung erhalten, diesen einheitlichen Nachweis auszustellen. Der Zoll oder Importeure müsste also nicht eine Vielzahl von unterschiedlichen Nachweisen unterschiedlicher Systeme bewältigen, sondern nur den neuen Nachhaltigkeitsnachweis der EU berücksichtigen.



STAATLICHES ANERKENNUNGSSYSTEM FÜR ZERTIFIZIERUNGSSYSTEME AM BSP. DES APS (SKIZZE)

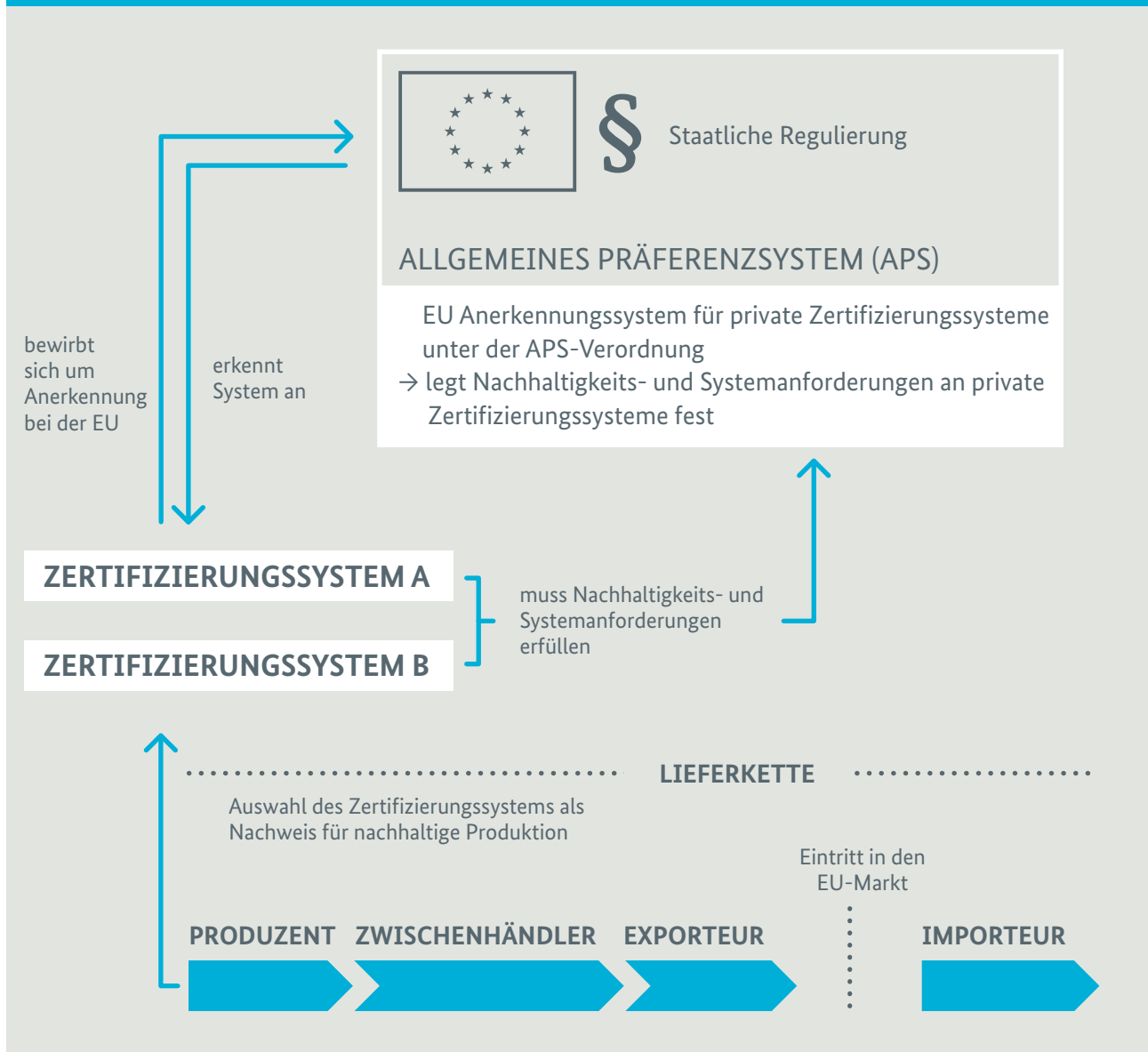


Abb. III): Staatliches Anerkennungssystem für Zertifizierungssysteme am Bsp. des APS, Quelle: GIZ

6.2 Technische Abwicklung

Im derzeit angewandten Zollverfahren müssen drei Konditionen gegeben sein, damit ein am APS teilnehmendes Land grundsätzlich von den Zollpräferenzen Gebrauch machen kann.

- Importierte Güter müssen aus dem Land stammen, welches den entsprechenden Zoll-Präferenztarif erhält (*Rules of Origin*)
- Importierte Güter müssen direkt von dem Land, welches den entsprechenden Zoll-Präferenztarif erhält, in die EU transportiert worden sein
- Die Ursprungsregeln müssen eingehalten sein und das Ursprungszeugnis (*Form A oder Invoice Declaration*,³¹ ausgestellt von der entsprechend autorisierten Behörde im Ursprungsland) bei der entsprechenden EU-Zollbehörde vorgelegt werden.³²

Bei der Gestellung, d.h. dem Mitteilen eines Zollanmelders gegenüber der jeweils zuständigen Zollbehörde, dass eine Ware zur Zollabfertigung vorliegt, ist i.d.R. ein Beförderungspapier im Rahmen einer Versandanmeldung vorzulegen. Bei der Abfertigung der Ware für den freien Verkehr innerhalb der EU muss folglich das jeweilige Ursprungszeugnis vorgelegt werden (je nach Warenart können auch Einfuhrbescheinigungen u.a. hinzukommen).

Ursprungszeugnisse werden bei der Abfertigung vom Zoll nur rein formell geprüft, d.h. Überprüfung der Übereinstimmung mit der angemeldeten Ware und ausstellende Behörde usw.. Bestehen jedoch Zweifel an der Wahrhaftigkeit des Dokumentes, kann ein sogenanntes Nachprüfungsersuchen an die ausstellende Behörde im Ursprungsland gerichtet werden. Nachprüfungsersuchen werden über dafür zuständige Zentralstellen abgewickelt, in Deutschland über die Bundesstelle Ursprungsnachprüfung (Hauptzollamt Münster). Diese übermittelt folglich das entsprechende Nachprüfungsersuchen an die zentrale Stelle im jeweiligen Partnerland, so dass eine Klärung erfolgen kann. Bei Verdachtsfällen mit größerer Tragweite kann auch eine Prüfung durch die EU Kommission durchgeführt werden. Nach allgemeiner Einschätzung des Zolls würde die Überprüfung

eines weiteren Dokuments (z.B. Nachhaltigkeitsnachweis) im Rahmen der Zollabfertigung keine signifikant höheren Aufwandskosten verursachen, weder für den Einführer noch für den Zoll, sofern eine gesetzliche Grundlage zur Überprüfung des Dokuments vorliegt. Eine Schätzung ergibt nach Auskunft des Zolls, dass ca. zwei bis fünf weitere Minuten für die Überprüfung eines zusätzlichen Dokuments einkalkuliert werden müssten.

Im Rahmen des EU-FLEGT Prozesses ist die Vorlage eines weiteren Dokuments, hier Herkunftsnachweis, bereits gesetzlich verankert. Importeure, die Holz aus Ländern beziehen, mit denen die EU im Rahmen von FLEGT ein sogenanntes Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreement) abgeschlossen hat (zentral ist hierbei der Aufbau eines Lizenzsystems für legales Holz und die Ausstellung von Lizenzen), müssen beim Import in die EU eine entsprechend im Ursprungsland ausgestellte sogenannte FLEGT-Lizenz vorlegen.

In der deutschen Gesetzgebung ist der Ausschluss von illegalem Holz über das im Juni 2011 in Kraft getretene Holzhandels-Sicherungs-Gesetz³³ geregelt.



31. Die *Form A* ist hierbei der reguläre Ursprungsnachweis, die sogenannte *Invoice Declaration* kann bei Exportprodukten mit geringem Wert vorgelegt werden.

32. Ab 2017 ist vorgesehen, dass die Ursprungserklärungen nicht mehr über die autorisierten Behörden im Ursprungsland ausgestellt werden, sondern von elektronisch registrierten Exporteuren (Datenbank).

33. Quelle: Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz-HolzSiG).

Darin wird auch die Mitwirkung der Zollbehörden festgelegt. Der Zoll nimmt hierbei quasi eine vermittelnde Rolle ein, d.h. bei der Zollabwicklung beschränkt auf eine Prüfung, ob ein entsprechendes Dokument (FLEGT-Lizenz) vorliegt und Weiterleitung an die nationale autorisierte Behörde zur Überprüfung der Richtigkeit der Lizenz (im Falle Deutschlands die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung). Von dieser erfolgt eine Rückmeldung an den Zoll zur Freigabe oder, im Falle von falschen / nicht ausreichenden Angaben, ggf. Inverwahrnehmung bis hin zur Beschlagnahme der Ware. Folglich heißt dies, dass der Zoll vor allem eine Rolle eines ‚Informationsvermittlers‘ wahrnimmt, nicht aber selbst in die Prüfung von Dokumenten einbezogen ist. Im konkreten Fall des Holz-SiG sind die finanziell zu erwartenden Auswirkungen auf Basis der geschätzten Lieferungen an FLEGT-Holz im Gesetzestext dargelegt. Der Bearbeitungsaufwand der Zollbehörden wird hierbei als gering eingeschätzt, da es vornehmlich um

Datenaustausch und nur in Einzelfällen um die Beschau der Lieferung und Stichproben geht (Schätzung: bei weniger als 1% der Fällen). Der hier genannte Mehraufwand im Rahmen der Umsetzung des HolzSiG liegt bei einem erhöhten Personal- und Sachbedarf auf Seiten der prüfenden Behörde.

Auf Basis der eingeholten Auskünfte ist daher zunächst anzunehmen, dass sich der praktische Mehraufwand zur Überprüfungen eines weiteren Nachhaltigkeitsnachweises bei der Zollabfertigung in Grenzen hält. Dies geht vor allem auch darauf zurück, dass die APS-Regelung EU-weit gilt und nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss, so dass neben dem Zoll auch keine Extrabehörde die Aufgabe einer Prüfung von Zertifikaten etc. erhalten müsste, so wie dies im oberen Fallbeispiel Holz beschrieben ist. Eine Anerkennung der Systeme würde auf EU-Ebene erfolgen, die auch Ansprechpartner bei Fragen zum Umgang mit falschen

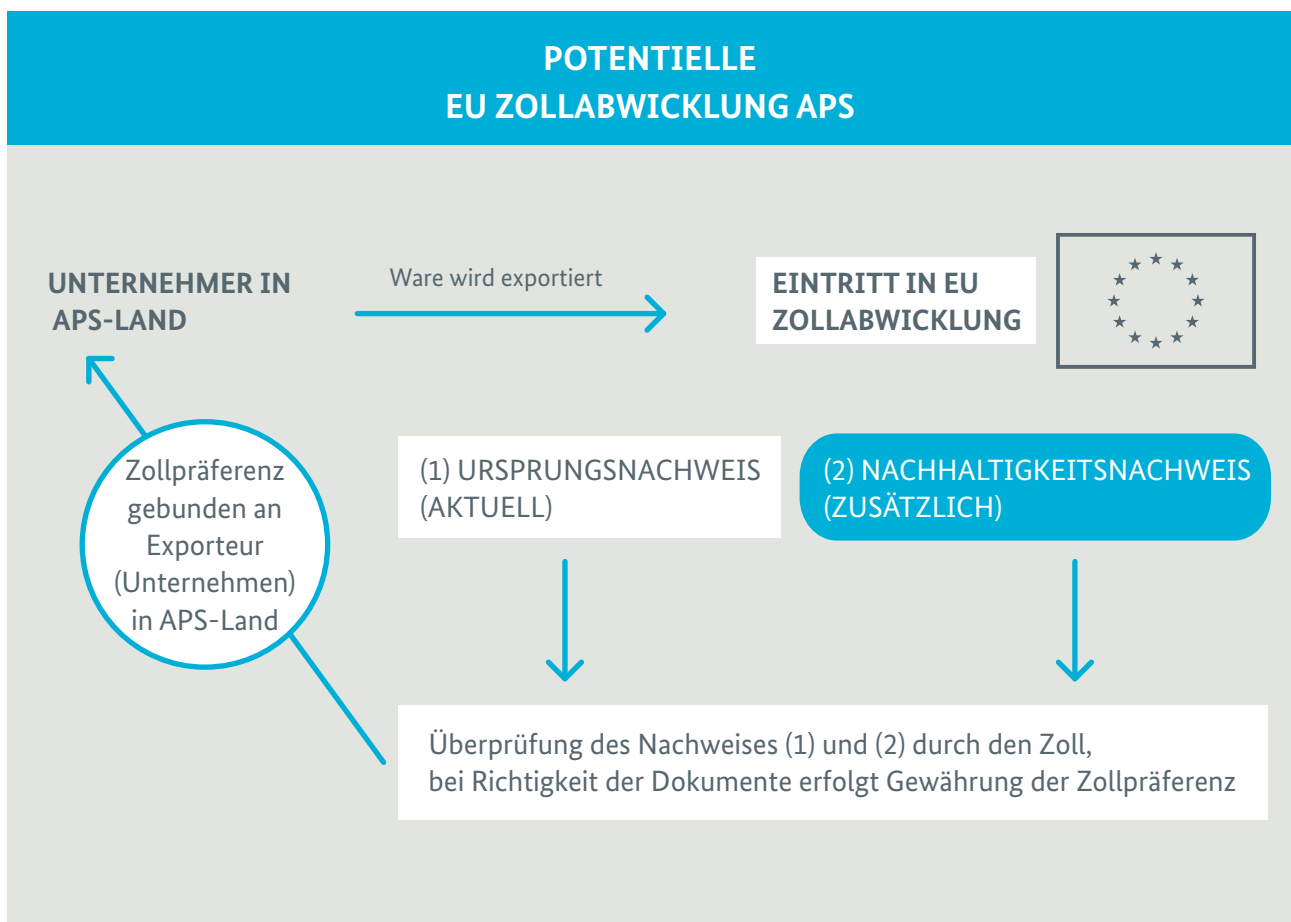


Abb. IV): EU Zollabwicklung APS, wie sie sich bei Einführung eines Nachhaltigkeitsnachweises gestalten könnte, Quelle: GIZ

REGISTRIERUNGSPROZESS ZUR AUSSTELLUNG DES URSPRUNGSNACHWEISES FÜR EXPORTEURE (BIS 2017)

UNTERNEHMER
IN APS-LAND

Antrag auf Registrierung

AUTORISIERTE BEHÖRDE
IM APS LAND

Registrierung erfolgt unter Auflagen:

- Dokumentation der Produktion und des Vertriebs der Handelsprodukte, die unter die Präferenzregelungen fallen
- Aufbewahrung aller zollrelevanten Dokumente der Handelsware
- Aufbewahrung der Ursprungszeugnisse für mindestens drei Jahre
- Einwilligung zur Datenspeicherung hinsichtlich Kontaktdaten, Handelsprodukte etc.
- Exporteure, die nicht länger operieren oder die Bedingungen nicht erfüllen, sind verpflichtet die in ihrem Land ansässige autorisierte Behörde darüber zu informieren. Eine Wiederregistrierung ist nur bei Nachweis der entsprechenden Bedingungen (siehe oben) durch die entsprechende Behörde möglich.

Quelle: http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/guide-contents_annex_1_en.pdf

Abb. V): Prozess der Registrierung für Exporteure, Quelle: GIZ

Zertifikaten etc. wäre. Es wäre daher durchaus denkbar, dass neben der Form A (Ursprungszeugnis) ein weiterer Nachhaltigkeitsnachweis formell geprüft werden würde.

Voraussetzungen auf Ebene der APS-Länder

Betriebe, die zukünftig vom APS der EU profitieren wollen, müssten mit Hilfe eines anerkannten Zertifizierungssystems nachweisen, dass sie nachhaltig wirtschaften. Regierungen in den APS-Länder würden in ihren Bemühungen unterstützt, soziale und ökologische Mindestanforderungen an die Produktion zu überwachen und durchzusetzen. Der finanzielle

Anreiz der Zollvergünstigungen würde von der EU getragen, die Überwachungskosten würden größtenteils von der Wertschöpfungskette bzw. den Konsumenten übernommen. Informationen über die Exporteure werden bereits im Rahmen des Registrierungsprozesses eingeholt und gespeichert, es würde daher lediglich ein weiterer Datensatz genügen, der Informationen über eventuelle Nachhaltigkeitsnachweise enthält.

7 FAZIT: ENTWICKLUNGS- UND HANDELPOLITISCHE BEWERTUNG

Von der Förderung des Handels zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Wie im Zwischenbericht der EU zum APS dargelegt, liegt eine der größten Herausforderungen des APS darin, die konkrete Umsetzung nachhaltigen Wirtschaftens auf Betriebsebene in den APS-Ländern zu fördern. Zollpräferenzen bzw. wachsender Handel alleine stellen noch nicht sicher, dass internationale Zielvorgaben, wie bspw. die *Millennium Development Goals*, auch erreicht werden. Zollpräferenzen an die tatsächliche Umsetzung eines Mindeststandards nachhaltigen Wirtschaftens auf Betriebsebene zu koppeln und dieses über objektive, transparente Zertifizierungssysteme nachzuweisen, könnte daher für die EU ein attraktiver Weg sein, nachhaltige Produktionsweisen zu fördern. Somit könnte ein neues Vehikel entstehen, internationale Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Effizienzgewinn durch Ko-Regulierung

Im EU Weissbuch Europäisches Regieren (2001) wird im Zuge der Entwicklung hin zu einer zukünftig wirksameren und partizipativeren EU-Politik unterstrichen, dass die Kommission darauf hinwirken wird, „*dass verstärkt unterschiedliche Politikinstrumente eingesetzt werden (... Koregulierungsmechanismen...)*“. Hierbei wird mit Verweis auf Ko-Regulierung bspw. betont, „*dass eine Beteiligung der Hauptakteure an der Ausarbeitung und Durchsetzung der Maßnahmen bewirkt, dass diese sich stärker mit der betreffenden Politik identifizieren und dass dadurch auch sehr detaillierte, nicht bindende Regeln besser eingehalten werden*“.³⁴ Die EU würde sich bereits existierender Zertifizierungssysteme bedienen. Letztlich würde die Anerkennung von Zertifizierungssystemen im Rahmen des APS zwei bereits existierende Instrumente (APS und Zertifizierungssysteme) miteinander kombinieren. Damit würde die Politik die privaten Bemühungen zu mehr nachhaltigem Handel fördern und gleichzeitig die entwicklungspolitische Effizienz des APS signifikant erhöhen.



34. Vgl. EU Weissbuch Europäisches Regieren, 2001, S.6 und S.27/28.

Koalitionsvereinbarung zur Förderung nachhaltiger Biomasseproduktion und Zertifizierungsinitiativen

In der Koalitionsvereinbarung heißt es „Für Biomasse wollen wir Initiativen für eine international wirksame Nachhaltigkeitszertifizierung ergreifen, die sowohl die Kraftstoff- und Stromproduktion als auch die Nutzung für Lebens- und Futtermittel umfasst. Darüber hinaus befürwortet die deutsche Regierung Zertifizierungsmaßnahmen und Initiativen verantwortungsvoller Unternehmensführung.“³⁵ Das vorliegende Konzept würde hierzu eine Möglichkeit bieten.

WTO Aid-for-Trade Programm für Entwicklungsländer

Im Rahmen des dritten von der OECD und WTO erstellten Berichts über die Aid For Trade (AFT) Initiative wird die Förderung und der Einsatz von Standards ebenfalls betont. Der Bericht evaluiert Fallbeispiele, die durch AFT unterstützt wurden und betont dabei „how meeting international standards (e.g. Sanitary and Phytosanitary, labour standards, and private standards) allowed the private sector to become part of global value chains and significantly increased their export volumes.“³⁶ Die betrachteten Fallbeispiele bewerten folglich auch im Rahmen des AFT Programmes den Einsatz von Standards als positiv und handelsfördernd.

Empfehlung für weiterführenden Dialog mit Politik und Wirtschaft

Im Rahmen der Gespräche, die für die Studie hinsichtlich der Voraussetzungen für ein Anerkennungssystem bzw. dessen Umsetzbarkeit geführt wurden, wurde von allen Seiten hohes Interesse bekundet, den Ansatz im Rahmen einer Gesprächsrunde oder eines Workshops weiter zu thematisieren und sich darüber auszutauschen. Es empfiehlt sich daher, Hauptdiskussionenpunkte (z.B. mögliche Auswirkungen auf den Wettbewerb, Verfügbarkeit von Systemen und deren Glaubwürdigkeit etc.) zu definieren und diese gemeinsam mit Akteuren aus Politik und Wirtschaft näher zu diskutieren. Dies würde zusätzlich zu einem besserem Verständnis von Zertifizierungssystemen und ihrer Funktions- und Wirkungsweise beitragen.

Übertragbarkeit des Ansatzes

Die hier dargestellten Überlegungen ließen sich analog auch auf bilaterale Handelsabkommen übertragen bzw. in anderen Präferenzsystemen integrieren. Die grundsätzliche Dar-

stellung der Anerkennung von Zertifizierungssystemen ließe sich auch auf bspw. die öffentliche Beschaffung übertragen. Es empfiehlt sich daher, den zugrunde liegenden Ansatz dieser Studie auch im Kontext anderer Bereiche zu thematisieren und zu vertiefen.



35. Vgl. Koalitionsvertrag, Erneuerbare Energien, S.28 sowie Menschenrechte schützen – Rechtsstaatlichkeit fördern, S. 127.

36. Vgl. Aid for Trade At A Glance 2011: Showing Results, OECD / WTO, pg. 18.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

APS.....	Allgemeines Präferenzsystem
AFT.....	Aid for Trade
BLE.....	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMAS.....	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMELV.....	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMWI.....	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMZ.....	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CGF.....	Consumer Goods Forum
EBA.....	Everything but Arms Agreement
EU.....	Europäische Union / European Union
FLEGT.....	Forest Law Enforcement, Governance and Trade
GATT.....	General Agreements on Tariffs and Trade
GIZ.....	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
GSCP.....	Global Social Compliance System
GSP.....	Generalised System of Preferences
ICTSD.....	International Centre for Trade and Sustainable Development
ISEAL.....	International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance
ISO.....	International Organization for Standardization
RED.....	Renewable Energy Directive
TBT.....	Technical Barriers to Trade
WTO.....	World Trade Organization

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. I)	Funktionsweise eines Zertifizierungssystems.....	S. 12
Abb. II)	Mögliche Anforderungen an ein staatliches Anerkennungssystem im Rahmen von APS.....	S. 18
Abb. III)	Staatliches Anerkennungssystem für Zertifizierungssysteme am Bsp. des APS.....	S. 30
Abb. IV)	Potentielle technische Abwicklung (Zollverfahren).....	S. 32
Abb. V)	Prozess der Registrierung für Exporteure.....	S. 33

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. I)	EU Allgemeines Präferenzsystem.....	S. 8
Tab. II)	Übersicht APS Produkte.....	S. 10
Tab. III)	Anerkennungssystem für Nachhaltigkeitsanforderungen.....	S. 19

QUELLENVERZEICHNIS

- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Nachhaltige Biomasseherstellung, Handbuch Nachhaltigkeitsnachweise, April 2011;
www.ble.bund.de/cln_090/nn_1053330/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle_Zulassung/05_NachhaltigeBiomasseerzeugung/Handbuch_Nachhaltigkeitsnachweise,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Handbuch_Nachhaltigkeitsnachweise.pdf.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi); Die Abkommen der WTO; Übereinkommen über technische Handelshemmnisse – TBT;
www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/Handelspolitik-EU-WTO/wto,did=217768.html.
- Canadian Standard Association (CSA). Special Publication (2008). Plus 14021 – Environmental Claims: A guide for industry and advertisers.
- Centre for the Analysis of Regional Integration at Sussex (2010), Mid-term Evaluation of the EU's Generalized System of Preferences – Final Report;
http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/may/tradoc_146196.pdf.
- Charnovitz, Steve, Jane Earley and Robert Howse (2008), An Examination of Social Standards in Biofuels Sustainability Criteria. International Food & Agricultural Trade Policy Council; IPC Discussion Paper – Standards Series Dec.2008.
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Themeninfo Nachhaltigkeitsstandards als Managementsystem von Wertschöpfungsketten, August 2010.
- ECOFYS (2008), Sustainability Reporting within the RTFO: Framework Report.
- European Union (2008), Official Journal of the European Union, 06.08.2008 L211/1;
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:211:0001:0039:EN:PDF>.
- European Union (2010), Official Journal of the European Union, 19.06.2010 C160/1, Communication from the Commission on voluntary schemes and default values in the EU biofuels and bioliquids sustainability scheme ;
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:160:0001:0007:EN:PDF>.
- European Commission Trade Website;
<http://ec.europa.eu/trade/wider-agenda/development/generalised-system-of-preferences/>.
- European Commission Trade Website, GSP Factsheet;
http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2008/july/tradoc_139988.pdf.
- European Commission Taxation and Customs Union, TARIC Consultation;
http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=en.
- European Union, European Forestry Institute, EU FLEGT, www.euflegt.efi.int/portal/.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001); Europäisches Regieren EIN WEISSBUCH; S.6 / S.27
- GIZ Themeninfo (2010): Nachhaltigkeitsstandards als Managementsysteme von Wertschöpfungsketten.<http://www.giz.de/Themen/de/SID-2C9DC5A9-45E45368/dokumente/gtz2010-en-briefing-note-sustainability-standards-for-value-chain-management.pdf>
- Global Social Compliance Programme (GSCP); www.gscpnet.com/
- Informations- und Wissenszentrum Zoll; Auskünfte zu Zollthemen; www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zollthemen/zollthemen_node.html.
- International Standardization Organization (2006); ISO 17021:2006; Conformity assessment – Requirements for bodies providing audit and certification of management systems.

International Trade Center (ITC) Trade Map;
www.trademap.org/.

ISEAL Alliance (2010); Setting Social and Environmental Standards v5.0; ISEAL Code of Good Practice;
www.isealliance.org/sites/default/files/P005_ISEAL_Std-Setting_Code_v5.01.pdf.

ISEAL Alliance (2010); Assessing the Impacts of Social and Environmental Standard Systems v1.0; ISEAL Code of Good Practice;
www.isealliance.org/sites/default/files/P041_ISEAL_Impacts_Codev1.0.pdf.

ISEAL Alliance (2011); Draft Code of Good Practice for Assuring Compliance with Social and Environmental Standards;
www.isealliance.org/resources/draft-assurance-code-word.

ISEAL Alliance (2011); What Makes a Standard Credible? A Clear Complaints and Appeals Process;
www.isealliance.org/news/what-makes-a-standard-credible-a-clear-complaints-and-appeals-process.

ISEAL Alliance (2007); ISEAL Emerging Initiatives – Trademarks and Labelling;
www.isealliance.org/sites/default/files/E032_ISEAL_Emerging_Initiatives_Module_9_Trademarks_Feb08_236KB_1.pdf.

International Centre for Trade and Sustainable Development (2011), WTO Meeting Highlights Aid For Trade Success, Though Work Remains;
<http://ictsd.org/i/news/bioresreview/117748/>.

International Standardization Organization (2004); ISO/IEC 17011:2004(E); Conformity assessment — General requirements for accreditation bodies accrediting conformity assessment bodies.

International Standardization Organization (2011); ISO/IEC 17021:2011(E) 2nd Edition; Conformity assessment — Requirements for bodies providing audit and certification of management systems.

International Standardization Organization (1996); ISO/IEC GUIDE 65:1996 (E); General requirements for bodies operating product certification systems.

International Standardization Organization (2002); EN ISO 19011:2002; Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement und/ oder Umweltmanagementsystemen.

International Labour Organization (ILO); ILOLEX Database of International Labour Standards;
www.ilo.org/ilolex/english/.

OECD / WTO (2011), Aid For Trade At A Glance 2011: Showing Results, Meeting international standards matters,
www.wto.org/english/res_e/publications_e/aid4trade11_e.htm.

Potts, Jason; International Institute for Sustainable Development (2008); The Legality of PPMs under the GATT – Challenges and Opportunities for Sustainable Trade Policy.

The Consumer Goods Forum (CGF);
www.ciesnet.com/1-wware/index.asp.

The Consumer Goods Forum (CGF), Consumer goods companies tackle Packaging and Sustainability, Press Release, Juni 2010.

United Nations Conference on Trade and Development (2011); Generalised System of Preferences – List of Beneficiaries;
www.unctad.org/en/docs/itcdtsbmisc62rev5_en.pdf.

Wachstum. Bildung. Zusammenhalt; Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode.

World Trade Organization (WTO); Report of the appellate body: European communities – Conditions for the granting of tariff preferences to developing countries. (2004) WT/DS246/AB/R.



I Übersicht EU-Importe aus APS-Ländern

Trade Map, Trade statistics for international business development

Existing and potential trade between EU and APS + countries

Product: TOTAL All products

Unit: US Dollar thousand

Product code	Product label	EU's Imports from APS + countries			APS + countries exports to world			EU's Imports from world		
		Value in 2008	Value in 2009	Value in 2010	Value in 2008	Value in 2009	Value in 2010	Value in 2008	Value in 2009	Value in 2010
TOTAL	All products	47,862,991	35,752,377	43,967,206	196,820,053	141,663,786	182,073,622	6,082,213,572	4,554,820,985	5,240,711,154
270900	Petroleum oils and oils obtained from bituminous minerals, crude	15,144,724	10,035,267	13,284,061	65,445,069	27,092,875	41,439,382	438,009,964	248,295,844	341,803,903
080300	Bananas including plantains, fresh or dried	4,555,771	4,001,386	3,424,485	3,683,613	4,047,355	5,213,140	6,834,226	6,224,223	5,831,209
847330	Parts & accessoires of automatic data processing machines & units thereof	2,585,170	2,012,621	2,705,240	1,091,909	879,519	828,842	43,699,943	31,001,576	32,367,224
260300	Copper ores and concentrates	1,474,783	1,147,879	2,171,769	5,986,393	4,755,509	7,333,366	6,595,866	4,765,205	7,608,267
090111	Coffee, not roasted, not decaffeinated	2,224,512	1,813,328	2,137,318	4,670,609	3,980,892	5,167,021	8,415,244	7,388,865	8,698,716
270112	Bituminous coal, whether or not pulverised but not agglomerated	2,271,663	1,433,227	1,645,108	4,818,240	5,520,985	6,528,846	26,228,251	16,169,927	19,535,993
270119	Coal nes, whether or not pulverised but not agglomerated	1,319,735	1,102,727	1,373,191	26,841	37,078	20,312	7,470,990	5,198,086	5,324,253
120100	Soya beans	474,965	310,696	798,921	690,117	557,811	822,080	1,387,739	1,175,430	1,188,885
080430	Pineapples, fresh or dried	909,822	810,556	798,921	690,117	557,811	822,080	1,387,739	1,175,430	1,188,885
030613	Shrimps and prawns, frozen, in shell or not, including boiled in shell	748,251	610,390	677,288	1,076,565	1,033,373	1,390,601	4,028,797	3,560,469	4,016,643
260800	Zinc ores and concentrates	407,594	248,674	619,279	2,145,611	1,912,046	2,503,537	2,126,212	1,367,558	2,681,981
740311	Copper cathodes and sections of cathodes unwrought	678,817	350,214	615,219	2,724,561	1,878,549	2,569,990	15,393,611	8,352,361	13,771,910
160414	Tunas, Skipjack & Albionito, prepared/preserved, whole/in pieces, ex minced	825,339	633,618	583,941	665,416	475,175	830,378	3,108,004	2,758,919	2,554,039
800110	Tin not alloyed unwrought	379,713	206,156	559,384	663,188	464,336	490,476	1,277,041	700,588	1,564,185
890190	Cargo vessels nes&oth vessels for the transport of both person&goods	538,617	401,837	423,483	21,501	58,992	269,125	11,216,648	10,484,687	19,601,594
720260	Ferro-nickel	368,970	167,194	373,761	863,680	725,934	967,338	3,145,607	1,251,520	2,433,666
230120	Flour, meal & pellet of fish, crust, mol/oth aqua invert, unfit human cons	256,745	390,106	358,483	1,506,989	1,536,733	1,747,699	842,741	983,088	1,110,346
610910	T-shirts, singlets and other vests, of cotton, knitted	365,587	321,399	283,591	1,780,401	1,332,307	2,391,412	13,992,260	12,327,574	12,952,529
710812	Gold in unwrought forms non-monetary	15,769	151,675	251,456	6,923,051	8,720,959	10,445,289	7,215,385	10,297,475	11,882,724
710239	Diamonds non-industrial nes excluding mounted or set diamonds	279,857	204,066	227,626	431,861	267,232	342,160	9,705,226	6,262,636	8,065,562
621210	Brasseries and parts thereof, of textile materials	191,070	191,887	203,329	486,401	463,580	616,415	3,711,207	3,299,746	3,372,660
180100	Cocoa beans, whole or broken, raw or roasted	122,304	123,348	201,556	226,737	357,660	416,386	3,932,376	4,807,615	5,535,369
260700	Lead ores and concentrates	196,584	201,035	187,582	995,486	1,052,422	1,486,639	951,109	781,722	972,075
271019	Light petroleum distillates nes	919,107	374,575	181,610	6,365,518	4,242,018	4,816,544	170,863,592	108,625,610	143,504,432

The data aggregated are mirror and direct data: the values are shown in blue

II Nachhaltigkeitsanforderungen: Internationale Konventionen

UN Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist im Jahr 1948 von den Vereinten Nationen verkündet worden. Sie ist als ein aus 30 Artikeln bestehendes Bekenntnis der UN zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte zu sehen. Die Erklärung wird als das bekannteste und meist zitierte Menschenrechtsdokument weltweit gesehen und ist in über 300 Sprachen übersetzt worden.

ILO Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998)³⁷

Die Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit wurde im Jahr 1998 von der ILO (derzeit 183 Mitgliedsstaaten) ohne Gegenstimme verabschiedet. In ihr kommt den ILO Kernarbeitsnormen (KAN) eine besondere politische Bedeutung zu, da sie somit von allen Mitgliedsstaaten als Grundprinzipien der ILO bei all ihren Aktivitäten unterstrichen werden und in der Arbeit der ILO verstärkt die Ratifizierung und Implementierung der acht Übereinkommen im Fokus steht. Vier Prinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit und Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) bestimmen somit Selbstverständnis und Handeln der ILO und schlagen sich in acht Abkommen wieder.

ILO Kernarbeitsnormen³⁸

Mindestalter-Konvention (138)

Die Mindestalter-Konvention verpflichtet Unterzeichnerstaaten über die Gesetzesebene ein Mindestalter für die Zulässigkeit von Kinderarbeit zu regeln. Dies variiert i.d.R. Zwischen 14 und 16 Jahren.³⁹ Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle: ILOLEX, 30.09.11): 161 Länder

Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (182)

Die Konvention 182 spricht das Verbot eines Einsatzes von Kindern bis zum 18. Lebensjahr für jegliche Arbeit, die ihre Gesundheit, Sicherheit und moralische Entwicklung gefährdet, aus. Zusätzlich werden die Unterzeichnerstaaten aufgefordert nationale Aktionspläne zur Bekämpfung der Kinderarbeit zu verabschieden (inklusive präventiver Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Hilfe bei der Rehabilitation sowie Aufklärungskampagnen über die Schädlichkeit der Kinderarbeit).⁴⁰ Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle: ILOLEX, 30.09.11): 174 Länder

Abschaffung der Zwangsarbeit (105)

Das Abkommen zur Zwangsarbeit verpflichtet die Unterzeichnerstaaten Zwangs- und Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden. Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle: ILOLEX, 30.09.11): 169 Länder

Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (29)

Die Konvention 29 verpflichtet die Vertragsstaaten den Gebrauch der Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen.⁴¹ Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle: ILOLEX, 30.09.11): 175 Länder

Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (87)

Kern der Konvention 87 ist das Recht von Arbeitnehmern und Arbeitgeberorganisationen nach eigener Wahl zu bilden und / oder solchen Organisationen beizutreten.⁴² Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle: ILOLEX, 30.09.11): 150 Länder

Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (98)

Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle: ILOLEX, 30.09.11): 160 Länder

37. Quelle: www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/ziele/index.htm.

38. Quelle: www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm.

39. Quelle: www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/menschenrechte/kinderrechte/internationale_vereinbarungen/index.html.

40. Quelle: www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/menschenrechte/kinderrechte/internationale_vereinbarungen/index.html.

41. Quelle: www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc029.htm.

42. Quelle: www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc087.htm.

Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (100)
Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle: ILOLEX, 30.09.11):
168 Länder

Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (111)
Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle: ILOLEX, 30.09.11):
169 Länder

Weitere relevante ILO Konventionen

Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (155)
Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle ILOLEX, 07.11.11):
57 Länder

Übereinkommen über die betriebsärztlichen Dienste (161)
Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle ILOLEX, 07.11.11):
30 Länder

Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer (131)
Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle ILOLEX, 07.11.11):
51 Länder

Übereinkommen über den Lohnschutz (95)
Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle ILOLEX, 07.11.11):
96 Länder

Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben (1)
Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle ILOLEX, 07.11.11):
47 Länder

Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben (14)
Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle ILOLEX, 07.11.11):
119 Länder

Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (169)
Aktueller Stand der Ratifizierung (Quelle ILOLEX, 07.11.11):
22 Länder

ILO Fundamental Principles on Occupational Health and Safety (OHS);
www.ilo.org/global/publications/books/WCMS_093550/lang--en/index.htm

Internationales Übereinkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)

Der *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR)* beruft sich u.a. auf das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, die Rechte auf Bildung und Gesundheit sowie das Recht Gewerkschaften zu bilden.⁴³
Aktueller Stand der Ratifizierung: 160 Länder

Internationales Übereinkommen zu zivilen und politischen Rechten (1966)

Der *International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)* ist ein Abkommen mit Bezug auf bürgerliche und politische Rechte wie z.B. das Recht auf Leben, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.⁴⁴ Aktueller Stand der Ratifizierung: 167 Länder

UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)

Die *Convention on the Rights of the Child (CRC)* hat Kinderrechte in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindlich formuliert und setzt damit weltweit gültige Maßstäbe für eine kindgerechte Gesellschaft und Aufgaben von Staat und Gesellschaft zur Durchsetzung eben dieser. Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern in allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen stehen dabei im Vordergrund.⁴⁵ Aktueller Stand der Ratifizierung: 193 Länder

UN Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen (1979)

Die im Jahr 1979 verabschiedete **Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW)** verurteilt jede Form von Diskriminierung der Frau. Die Konvention besagt dass mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen ist. Aktueller Stand der Ratifizierung: 187 Länder

43. Quelle: www.institut-fuer-menschenrechte.de/index.php?id=152.

44. Quelle: www.institut-fuer-menschenrechte.de/index.php?id=152.

45. Quelle: www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/menschenrechte/kinderrechte/internationale_vereinbarungen/index.html#t1.

UN Erklärung über die Rechte indigener Völker (UNDRIP)⁴⁶

Die UN Erklärung legt das Recht indigener Völker auf Selbstbestimmung und in der Ausübung dieses Rechts dar, hierbei ihren politischen Status festzulegen sowie ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen.

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)⁴⁷

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt ist ein zwischenstaatliches Umweltabkommen zum Schutz der weltweiten Artenvielfalt. Die Konvention wurde 1992 im Rahmen der Rio-Konferenz ausgehandelt. Die CBD verfolgt grundsätzlich drei Ziele: Schutz der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die Zugangsregelung und gerechter Ausgleich von Vorteilen, welche aus der Nutzung genetischer Ressourcen entstehen (*Access and Benefit Sharing*). Aktueller Stand der Ratifizierung: 193 Länder

Klimarahmenkonvention (UNFCCC) (1992)⁴⁸

Die *United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)* wurde im Rahmen der Rio Konferenz 1992 verabschiedet und ist 1994 in Kraft getreten. Sie bildet damit das internationale politische Rahmenwerk um den weltweiten Klimawandel und globale Erwärmung zu adressieren und sieht vor, die Belastung der Atmosphäre durch Treibhausgase auf einem gewissen Niveau zu stabilisieren um dem Klimawandel und seinen Gefahren entgegenzuwirken. Aktueller Stand der Ratifizierung: 195 Länder

Kyoto Protokoll (1997)⁴⁹

Das Unterzeichnen des Kyoto Protokolls im Jahr 1997 wurde im Rahmen der UNFCCC als ein Meilenstein gewertet. Das Protokoll definierte zum ersten Mal rechtsverbindliche Begrenzungs- und Verringerungsverpflichtungen für die Industrieländer (sogenannte Annex-I Länder) und sollte in Kraft treten, sobald durch mindestens 55 Staaten, die addiert mehr als 55 % der CO₂-Emissionen des Jahres 1990 verursacht haben, eine Ratifizierung des Abkommens vorlag. Das Kyoto-Protokoll trat daher erst nach Unterzeichnung Russlands (2004) im Jahr 2005 in Kraft. Grundlegend ist die Vereinbarung Emissionen der Annex-I Länder von sechs

Treibhausgasgruppen bis zum Jahr 2012 um mindestens 5,2 % unter das Niveau von 1990 (Vergleichsjahr) zu senken. Im Jahr 2010 wurde auf der UN Vertragsstaatenkonferenz in Cancún vereinbart ein Folgeabkommen zum Kyoto-Protokoll zu beschließen, welches die Reduzierung von Treibhausgasausstößen fortführen soll. Es ist vorgesehen dieses auf der kommenden UN Vertragsstaatenkonferenz Ende 2011 im südafrikanischen Durban zu beschließen. Aktueller Stand der Ratifizierung: 192 Länder

Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht (1985)⁵⁰

Die Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht aus dem Jahre 1985 kann als Startschuss für nachfolgende Abkommen und Konferenzen hinsichtlich dem Umgang mit ozonschädigenden Stoffen betrachtet werden. Sie verpflichtete entsprechende Unterzeichnerstaaten zur Forschung und systematischen Beobachtung der Ozonschicht, zur Informationsübermittlung sowie zur Einrichtung eines Sekretariats und dem Abhalten einer Konferenz der Vertragsparteien. Aktueller Stand der Ratifizierung: 196 Länder

Montreal Protokoll (1987)⁵¹

Das Montreal Protokoll wurde im Rahmen der Montreal Konferenz verabschiedet und beinhaltet die Zusage der Vertragsstaaten Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (z.B. Fluorchlorkohlenwasserstoffe) schrittweise zu reduzieren (bis 1999 schrittweise auf 50 %). Auf einer Folgekonferenz in London im Jahr 1990 wurden die in Montreal gemachten Zusagen ausgeweitet. Aktueller Stand der Ratifizierung: 196 Länder

Basler Übereinkommen (1989)

Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Aktueller Stand der Ratifizierung: 178 Länder

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (1973)

Das sogenannte Washingtoner Artenschutzabkommen CITES regelt den internationalen Handel mit wild lebenden

46. Quelle: untreaty.un.org/cod/avl/ha/ga_61-295/ga_61-295.html.

47. Quelle: www.bfn.de/0310_cbd.html.

48. Quelle: www.nachhaltigkeit.info/artikel/klimaschutzkonvention_903.htm.

49. Quelle: www.nachhaltigkeit.info/artikel/kyoto_protokoll_1108.htm?sid=2d3cfbcb075371e42f8e6fce639031a.

50. Quelle: www.nachhaltigkeit.info/artikel/ozon_wien_1985montreal_1987_970.htm.

51. Quelle: www.nachhaltigkeit.info/artikel/ozon_wien_1985montreal_1987_970.htm.

Tier- und Pflanzenarten. CITES reguliert den Handel von mehr als 33.000 Pflanzen- und Tierarten durch ein System von Bescheinigungen und Genehmigungen. Aktueller Stand der Ratifizierung: 175 Länder

Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (2001)

Das Stockholmer Übereinkommen ist ein globales Abkommen zur Beendigung oder Einschränkung der Produktion, Verwendung und Freisetzung von persistenten organischen Schadstoffen. Aktueller Stand der Ratifizierung: 176 Länder

Cartagena Protokoll über biologische Sicherheit

Im Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit ist der grenzüberschreitende Handel und Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen international geregelt. Es soll somit zum Schutz der Umwelt und Gesundheit vor Gefahren durch gentechnisch veränderte Organismen (GVO) beitragen. Aktueller Stand der Ratifizierung: 161 Länder

Aarhus Konvention der UNECE über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (1998)

Aktueller Stand der Ratifizierung: 44 Länder

Rio Deklaration (1992)⁵²

Die 1992 im brasilianischen Rio de Janeiro abgehaltene *United Nations Conference on Environment and Development (UNCED)* ist als ein Meilenstein in der internationalen Umweltpolitik zu betrachten. In ihrem Rahmen wurde die Rio Deklaration verabschiedet, die in der Festschreibung von 27 Prinzipien erstmals global das Recht auf eine nachhaltige Entwicklung verankert hat. Die Konferenz von Rio zog neben weiteren Folgekonferenzen auch die Verabschiedung des Aktionsplans Agenda 21 nach sich.

Agenda 21 (1992)⁵³

Die im Rahmen der Rio Konferenz für Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21 gibt konkrete Handlungs-

empfehlungen für auf der Rio Konferenz verabschiedete Felder und sieht vor, dass die Umsetzung der Verpflichtungen vornehmlich über die Regierungen der einzelnen Staaten gewährleistet werden müssen und sich in eigenen Entwicklungsprogrammen niederschlagen sollen. Innerhalb der Agenda 21 wird betont, dass Nachhaltigkeit als übergreifendes Ziel der Politik zu verstehen ist und auch regierungsunabhängige Institutionen an politischen Entscheidungen zu beteiligen sind.

UN Millenium Development Goals (MDG)⁵⁴

Die Millenniums-Entwicklungsziele wurden 2005 von den Vereinten Nationen verabschiedet und beziehen sich auf acht Ziele, in denen bis ins Jahr 2015 grundlegende Entwicklungen entstanden sein sollen. Die acht Ziele beziehen sich auf: (1) Bekämpfung von extremer Armut und Hunger, (2) Primärschulbildung für Alle, (3) Gleichstellung der Geschlechter / Stärkung der Rolle der Frau, (4) Senkung der Kindersterblichkeit, (5) Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Mütter, (6) Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen schweren Krankheiten, (7) Ökologische Nachhaltigkeit und (8) den Aufbau einer globalen Partnerschaft für Entwicklung.

Um die Erreichung dieser Ziele messbar zu machen, legten die Verfasserinnen und Verfasser der Erklärung 18 Unterpunkte und 48 Indikatoren sowie 1990 als Basis- und 2015 als Zieljahr fest.

FAO Codes of Agricultural Good Practices (GAP);

www.fao.org/prods/gap/

FAO Conduct for Responsible Fisheries;

www.fao.org/docrep/003/x9066e/x9066e01.htm

FAO Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests;

www.fao.org/nr/tenure/voluntary-guidelines/en/
(Draft Version)

52. Quelle: www.nachhaltigkeit.info/artikel/weltgipfel_rio_de_janeiro_1992_539.htm.

53. Quelle: www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/menschenrechte/kinderrechte/internationale_vereinbarungen/index.html#t8.

54. Quelle: www.un-kampagne.de/index.php?id=1.

III WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse

AGREEMENT ON TECHNICAL BARRIERS TO TRADE⁵⁵

ANNEX 3

CODE OF GOOD PRACTICE FOR THE PREPARATION, ADOPTION AND APPLICATION OF STANDARDS

General Provisions

A. For the purposes of this Code the definitions in Annex 1 of this Agreement shall apply.

B. This Code is open to acceptance by any standardizing body within the territory of a Member of the WTO, whether a central government body, a local government body, or a non-governmental body; to any governmental regional standardizing body one or more members of which are Members of the WTO; and to any non-governmental regional standardizing body one or more members of which are situated within the territory of a Member of the WTO (referred to in this Code collectively as “standardizing bodies” and individually as “the standardizing body”).

C. Standardizing bodies that have accepted or withdrawn from this Code shall notify this fact to the ISO/IEC Information Centre in Geneva. The notification shall include the name and address of the body concerned and the scope of its current and expected standardization activities. The notification may be sent either directly to the ISO/IEC Information Centre, or through the national member body of ISO/IEC or, preferably, through the relevant national member or international affiliate of ISONET, as appropriate.

SUBSTANTIVE PROVISIONS

D. In respect of standards, the standardizing body shall accord treatment to products originating in the territory of any other Member of the WTO no less favourable than

that accorded to like products of national origin and to like products originating in any other country.

E. The standardizing body shall ensure that standards are not prepared, adopted or applied with a view to, or with the effect of, creating unnecessary obstacles to international trade.

F. Where international standards exist or their completion is imminent, the standardizing body shall use them, or the relevant parts of them, as a basis for the standards it develops, except where such international standards or relevant parts would be ineffective or inappropriate, for instance, because of an insufficient level of protection or fundamental climatic or geographical factors or fundamental technological problems.

G. With a view to harmonizing standards on as wide a basis as possible, the standardizing body shall, in an appropriate way, play a full part, within the limits of its resources, in the preparation by relevant international standardizing bodies of international standards regarding subject matter for which it either has adopted, or expects to adopt, standards. For standardizing bodies within the territory of a Member, participation in a particular international standardization activity shall, whenever possible, take place through one delegation representing all standardizing bodies in the territory that have adopted, or expect to adopt, standards for the subject matter to which the international standardization activity relates.

H. The standardizing body within the territory of a Member shall make every effort to avoid duplication of, or overlap with, the work of other standardizing bodies in the national territory or with the work of relevant international or regional standardizing bodies. They shall also make every effort to achieve a national consensus on the standards they develop. Likewise the regional standardizing body shall make every effort to avoid duplication of, or overlap with, the work of relevant international standardizing bodies.

I. Wherever appropriate, the standardizing body shall specify standards based on product requirements in terms of

55. Quelle: www.wto.org/english/docs_e/legal_e/17-tbt_e.htm.

performance rather than design or descriptive characteristics.

J. At least once every six months, the standardizing body shall publish a work programme containing its name and address, the standards it is currently preparing and the standards which it has adopted in the preceding period. A standard is under preparation from the moment a decision has been taken to develop a standard until that standard has been adopted. The titles of specific draft standards shall, upon request, be provided in English, French or Spanish. A notice of the existence of the work programme shall be published in a national or, as the case may be, regional publication of standardization activities.

The work programme shall for each standard indicate, in accordance with any ISONET rules, the classification relevant to the subject matter, the stage attained in the standard's development, and the references of any international standards taken as a basis. No later than at the time of publication of its work programme, the standardizing body shall notify the existence thereof to the ISO/IEC Information Centre in Geneva.

The notification shall contain the name and address of the standardizing body, the name and issue of the publication in which the work programme is published, the period to which the work programme applies, its price (if any), and how and where it can be obtained. The notification may be sent directly to the ISO/IEC Information Centre, or, preferably, through the relevant national member or international affiliate of ISONET, as appropriate.

K. The national member of ISO/IEC shall make every effort to become a member of ISONET or to appoint another body to become a member as well as to acquire the most advanced membership type possible for the ISONET member. Other standardizing bodies shall make every effort to associate themselves with the ISONET member.

L. Before adopting a standard, the standardizing body shall allow a period of at least 60 days for the submission of comments on the draft standard by interested parties within

the territory of a Member of the WTO. This period may, however, be shortened in cases where urgent problems of safety, health or environment arise or threaten to arise. No later than at the start of the comment period, the standardizing body shall publish a notice announcing the period for commenting in the publication referred to in paragraph J. Such notification shall include, as far as practicable, whether the draft standard deviates from relevant international standards.

M. On the request of any interested party within the territory of a Member of the WTO, the standardizing body shall promptly provide, or arrange to provide, a copy of a draft standard which it has submitted for comments. Any fees charged for this service shall, apart from the real cost of delivery, be the same for foreign and domestic parties.

N. The standardizing body shall take into account, in the further processing of the standard, the comments received during the period for commenting. Comments received through standardizing bodies that have accepted this Code of Good Practice shall, if so requested, be replied to as promptly as possible. The reply shall include an explanation on why a deviation from relevant international standards is necessary.

O. Once the standard has been adopted, it shall be promptly published.

P. On the request of any interested party within the territory of a Member of the WTO, the standardizing body shall promptly provide, or arrange to provide, a copy of its most recent work programme or of a standard which it produced. Any fees charged for this service shall, apart from the real cost of delivery, be the same for foreign and domestic parties.

Q. The standardizing body shall afford sympathetic consideration to, and adequate opportunity for, consultation regarding representations with respect to the operation of this Code presented by standardizing bodies that have accepted this Code of Good Practice. It shall make an objective effort to solve any complaints.

IV Relevante Anforderungen nach ISO

ISO Norm	Anforderungen
ISO/IEC 17011:2004	
Conformity assessment - General requirements for accreditation bodies accrediting conformity assessment bodies	Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderung an Akkreditierungsstellen, die Akkreditierungen von Konformitätsbewertungsstellen durchführen. Anforderungen beziehen sich u.a. auf: → Akkreditierungsstelle (Rechtliche Verantwortlichkeit, Struktur, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit, Finanzierung, Akkreditierungstätigkeit) → Management (Managementsystem, Dokumentenlenkung usw.) → Personelle Ressourcen der Akkreditierungsstelle → Akkreditierungsverfahren
ISO/IEC 17021:2011 (2. Ausgabe)	
Conformity assessment - Requirements for bodies providing audit and certification of management systems	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Management-Systeme auditieren und zertifizieren. Anforderungen beziehen sich u.a. auf: → Grundsätze für und Anforderungen an Kompetenz, Folgerichtigkeit und Unparteilichkeit von Audits und Zertifizierung von Managementsystemen jeglicher Art → Kompetenz der Auditoren
ISO/IEC Guide 65: 1996	
General requirements for bodies operating product certification systems → Revision als ISO/IEC 17065 bis 2012 geplant	Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben. Anforderungen beziehen sich u.a. auf: → Aufbau und Arbeitsweise der Zertifizierungsorganisation → Kriterien zum Personal der Zertifizierungsorganisation → Umgang mit Änderungen in Zertifizierungsanforderungen → Ablauf des kompletten Zertifizierungsvorgangs
ISO 19011: 2002	
Guidelines für quality and/or environmental management systems auditing	Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen, darin enthalten grundlegende Informationen zu Auditprinzipien und Anleitungen für → das Management von Audits (u.a. Ziel, Umfang, Verantwortlichkeiten, Ressourcen und Verfahren) → die Durchführung interner oder externer Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen (u.a. Veranlassung der Audits, vorbereitende Maßnahmen, Auditstätigkeiten vor Ort, Erstellung und Umgang mit Auditbericht) → die Qualifikation und Bewertung von Auditoren (u.a. persönliche Eigenschaften, Kenntnisse und Fähigkeiten, Ausbildung, Arbeitserfahrung, Auditerfahrung usw.)

V Anforderungen nach ISEAL

Iseal Code	Wesentliche Inhalte
ISEAL Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards	Der ISEAL Standard Setting Code beinhaltet Vorgaben für gute, partizipative Standardentwicklung. Der Kodex adressiert u.a. → die Einbindung unterschiedlicher Interessengruppen in den Prozess einer Standardentwicklung (Multistakeholder-Ansatz) → den Umgang und Zeitrahmen für öffentliche Konsultationsprozesse von Standardentwürfen und -überarbeitungen → den Umgang mit Interessenskonflikten sowie Anforderungen an die generelle Struktur eines Standards und dessen inhaltliche Aspekte
ISEAL Code of Good Practice for Assessing the Impacts of Social and Environmental Standards	Über den ISEAL Impact Code werden Themen adressiert, die im Rahmen der Messungen von Wirkungen, die private Zertifizierungssysteme erzielen, von Bedeutung sind. Der Impacts Code stellt u.a. in folgenden Bereichen Anforderungen an Zertifizierungssysteme: → Aufbau und Umsetzung von Monitoring- und Evaluierungsprogrammen → Einbindung von betroffenen Interessengruppen → Formulieren von beabsichtigten Veränderungen → Auswahl von Indikatoren für Monitoringaktivitäten → Umgang mit unbeabsichtigten/unerwünschten Wirkungen → Datensammlung und -aufbereitung sowie methodisches Vorgehen bei der Evaluierung von Daten → Ziehen von Rückschlüssen und Verbesserungsansätzen
ISEAL Code of Good Practice for Assuring Compliance with Social and Environmental Standards	Der ISEAL Assurance Code befindet sich derzeit noch in der Entwicklung, eine Fertigstellung ist für 2012 vorgesehen. Grundlegendes Ziel ist es über den Aufbau von <i>Assurance Systems</i> als Bestandteil von Zertifizierungssystemen deren Glaubwürdigkeit und Qualität zu sichern sowie Verbesserungen in der Konsistenz der Konformitätsprüfungsprozesse zu erzielen. Der Kodex wird folglich → von standardsetzenden Instanzen (scheme owners) den systematischen Aufbau von Sicherheitssystemen (Assurance Systems) fordern und darüber Mindestanforderungen an auditierende und zertifizierende Organisationen (<i>auditing/certification bodies</i>) sicherstellen. → Anforderungen mit Bezug auf Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Transparenz, dem systematischen Aufbau von Revisions- und Beschwerdemechanismen oder der Frage von Sanktionen stellen

VI Übersicht Zertifizierungssysteme

Hinweis: Die Tabelle zeigt existierende Zertifizierungssysteme, die im Rahmen des APS für eine Anerkennung ggf. in Frage kommen könnten. Die Tabelle erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beruht auf einer Auswahl von bestehenden Systemen, die eine Recherche auf der Website www.kompass-nachhaltigkeit.de ergeben hat. Ebenfalls wurde vereinzelt die Standards der verschiedenen Initiativen eingesehen. Unterlegt sind die Systeme, die für die APS-Produkte von Interesse sind.

Agrarsektor	Initiativen	Abgleich mit Anforderungen eines potentiell APS Anerkennungssystems
	Rainforest Alliance (RA) / Sustainable Agriculture Network (SAN)	→ Sozial- und Umweltkriterien auf Basis internationaler Konventionen abgedeckt → (Weiter-) Entwicklung gemäß ISO und ISEAL Normen → Weltweit erprobt und vom Agrar- und Forstsektor unterstützt
	FairTrade International	→ Sozial und Umweltkriterien auf Basis internationaler Konventionen abgedeckt, Fokus auf fairer Entlohnung → (Weiter-) Entwicklung gemäß ISO und ISEAL Normen
	Roundtable Sustainable Biofuels (RSB)	→ Sozial- und Umweltkriterien auf Basis internationaler Konventionen abgedeckt → (Weiter-) Entwicklung gemäß ISO und ISEAL Normen → Multistakeholder-Ansatz
	Round Table for Responsible Soy (RTRS)	→ Sozial- und Umweltkriterien auf Basis internationaler Konventionen abgedeckt → Multistakeholder-Ansatz → Vom Agrar- und Forstsektor unterstützt → Produktkettenzertifizierung vorhanden
	Forest Stewardship Council (FSC)	→ Sozial- und Umweltkriterien auf Basis internationaler Konventionen abgedeckt → (Weiter-) Entwicklung gemäß ISO und ISEAL Normen → Multistakeholder-Ansatz → Vom Forstsektor breitflächig unterstützt → Produktkettenzertifizierung vorhanden

Fischsektor		
	Marine Stewardship Council (MSC)	→ Fokus auf Umweltkriterien auf Basis internationaler Konventionen → (Weiter-) Entwicklung gemäß ISO und ISEAL Normen → Multistakeholder-Ansatz → Produktkettenzertifizierung vorhanden
	Aquaculture Stewardship Council (ASC)	→ Sortenspezifischer Standard für Aquakulturen → Multistakeholder-Ansatz (Associate Member of ISEAL) → Fokus auf Sozial- und Umweltkriterien auf Basis internationaler Konventionen → Entwicklung im Rahmen eines Multistakeholder-Dialogs → Produktkettenzertifizierung vorhanden
Blumensektor		
	FairTrade	→ Sozial und Umweltkriterien auf Basis internationaler Konventionen abgedeckt, Fokus auf fairer Entlohnung → (Weiter-) Entwicklung gemäß ISO und ISEAL Normen
	Flower Label Program	→ Abdecken von Sozial- und Umweltkriterien → keine Entwicklung nach ISO / ISEAL
	Fair Flowers Fair Plants	→ EU-unterstützte Stiftung, die unter Beteiligung von Blumenzüchtern, Händlern, Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie Gewerkschaften agiert (Vorstand) → Abdecken von Sozial- und Umweltkriterien, ILO Kernarbeitsnormen → Keine Entwicklung nach ISEAL Kriterien, basiert auf dem International Code of Conduct for the Production of Cut Flowers



Textilsektor		
	Social Accountability International (SAI)	→ SA8000 als weltweit anerkannter Sozialstandard, basierend auf Menschenrechtskonventionen und grundlegenden ILO Konventionen → (Weiter-) Entwicklung gemäß ISO und ISEAL Normen
	Business Social Compliance Initiative (BSCI)	→ Business-getriebene Initiative zur Umsetzung eines Verhaltens-Kodex mit Anforderungen zu Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerrechten → fordert die Implementierung und Dokumentation von einfachen Managementprozeduren → Multistakeholder-Ansatz
	FairTrade	→ Sozial und Umweltkriterien auf Basis internationaler Konventionen abgedeckt, Fokus auf fairer Entlohnung → (Weiter-) Entwicklung gemäß ISO und ISEAL Normen
Sonstiges		
	z.B. Oekotex, Global Organic Textile Standards	Darüber hinaus bestehen eine Reihe an Zertifizierungssystemen, die Bio-Produktion fördern. Diese Standards sind hier nicht aufgeführt, können aber ebenfalls in die Bewertung mit einbezogen werden.

VII Danksagung

Unser besonderer Dank gilt unseren Interviewpartnern, deren Expertise eine wichtige Grundlage für diese Studie bildet.

Dr. Ludger Brehloh/Anja-Susan Lörcher/Vanessa Baumes (REWE Group); Nico Geide (Auswärtiges Amt (AA)); Jürgen Hartlich (Bundesministerium der Finanzen (BMF)); George Jaksch (Chiquita Fresh B.V.B.A.); Dr. Matthias Keller (Bundesverband der Deutschen Fischindustrie des Fischgroßhandels e.V.); Achim Lohrie (Tchibo); Hans-Jürgen Matern (Metro Group); Christian Mieles (Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels); Mitarbeitern des Informations- und Wissensmanagement Zoll, Hauptzollamt Hamburg Hafen, Hauptzollamt Frankfurt/Oder, Biokraftstoffquotenstelle und des Hauptzollamt Nürnberg; Thomas Pichet (EU European Forest Institute); Dr. Hasso Rieck/Christine König (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWI)); Marcus Schwenke (Bundesverband des Großhandels, Außenhandel, Dienstleistungen); Stefan Seidel (PUMA); Christian Willeke (Willeke Blumen/Flora BlumenImport eG); Frank Zeiler (Verband des Deutschen Blumen- Groß- und Importhandels e.V. (BGI)).

Impressum

Herausgeber

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sektorvorhaben

Handelspolitik, Handels- und Investitionsförderung

Sitz der Gesellschaft

Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 40

53113 Bonn

T +49 228 44 60-0

F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5

65760 Eschborn

T +49 6196 79-0

F +49 6196 79-1115

info@giz.de

www.giz.de

In Kooperation mit

Sektorvorhaben Sozial- und Umweltstandards

Autor/en und Redaktion

Philipp Schukat und Jenny Rust

Gestaltung

FLMH | Labor für Politik und Kommunikation. www.flmh.de

Druck

Top Kopie GmbH, Frankfurt am Main

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier.

Bildnachweis

Seite 6, 31: bildarchiv-hamburg.de,

Alle anderen: istockfoto.com

Stand

September 2012

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich.

Im Auftrag des

Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ);

Referat Globalisierung; Handel; Investitionen

Postanschrift der BMZ-Dienstsitze

BMZ Bonn

Dahlmannstraße 4

53113 Bonn

T +49 228 99 535-0

F +49 228 99 535-3500

BMZ Berlin | im Europahaus

Stresemannstraße 94

10963 Berlin

T +49 30 18 535-0

F +49 30 18 535-2501

poststelle@bmz.bund.de

www.bmz.de